

Handbuch Meldewesen

GZ: 2026-0.026.834

Stand: 13. Jänner 2026

Genehmiger: 
Abteilung III/A/5 – E-Government

Inhalt

1	ALLGEMEINES UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
1.1	Allgemeines zum Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 (MeldeG)	5
1.2	Meldebehörde	5
1.3	Begriffsbestimmungen	5
1.3.1	Unterkunft und Unterkunftnahme	5
1.3.2	Unterkunftgeber	6
1.3.3	Beherbergungsbetriebe	7
1.3.4	Wohnung	7
1.3.5	Meldedaten	8
1.3.6	Identitätsdaten	8
1.3.6.1	Namen	8
1.3.6.2	Akademische Grade und Qualifikationsbezeichnungen	11
1.3.6.3	Unzulässige Namensbestandteile - Adelstitel	14
1.3.6.4	Geschlecht	15
1.3.7	Gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften/ Bekenntnisgemeinschaften	16
1.3.8	Wohnsitz	16
1.3.9	Hauptwohnsitz	17
1.3.10	Mittelpunkt der Lebensbeziehungen	18
1.3.11	Obdachlosigkeit	18
1.3.12	Vollmacht	19
1.3.13	Manuduktionspflicht	19
2	MELDEPFLICHT UND AUSNAHMEN VON DER MELDEPFLICHT	19
2.1	Meldepflicht	19
2.2	Ausnahmen von der Meldepflicht	20
2.2.1	Absolute Ausnahmen	21
2.2.2	Ausnahme bei bestehender sonstiger Meldung	21
2.2.3	Ausnahme von der Verpflichtung zur Meldung an der tatsächlichen Adresse	22
3	DIE AN-, AB- ODER UMMELDUNG	22
3.1	Anmeldung	22
3.1.1	Vollständig ausgefüllter Meldezettel	23
3.1.2	Vorlage von Urkunden	24
3.1.3	Identitätsfeststellung	25
3.1.4	Durchführung der Anmeldung	27
3.1.5	Anmeldung über das Digitale Amt	28

3.1.6	Anmeldung bei bestehendem Hauptwohnsitz	28
3.2	Ummeldung	28
3.3	Abmeldung	29
4	PFLICHTEN DES UNTERKUNFTGEBERS	30
5	MELDUNG IN EINEM BEHERBERGUNGSBETRIEB	31
6	MELDUNG IN EINER HAFTANSTALT	32
7	AMTLICHE BERICHTIGUNG VON MELDEDATEN	34
7.1	Allgemein	34
7.1.1	Amtliche Ab- und Anmeldung auf Grund von Hinweisen	36
7.1.1.1	Auskünfte an den Hinweisgeber	36
7.1.1.2	Auskünfte an die meldepflichtige Person	36
7.1.2	Vereinfachte amtliche Abmeldungen	37
8	DIE MELDEREGISTER	38
8.1	Das lokale Melderegister	38
8.2	Das Zentrale Melderegister	39
8.2.1	Allgemein	39
8.2.2	Verpflichtungen der Meldebehörden auf Grund der DSGVO	39
8.2.3	Aufgaben des Auftragsverarbeiters	40
8.2.4	Verarbeitung der Daten des ZMR	40
8.2.4.1	Zugriff auf das ZMR durch Behörden	41
8.2.4.2	Zugriff auf das ZMR durch Private	42
9	REKLAMATIONSVERFAHREN	42
9.1	Allgemeines zum Reklamationsverfahren	42
9.2	Wohnsitzerklärungen	44
10	AUSKÜNFTE ÜBER MELDEDATEN	45
10.1	Meldeauskunft	45
10.1.1	Inhalt der Meldeauskunft	46
10.1.2	Auskunftssperre (§ 18 Abs. 2)	47
10.2	Hauseigentümergeauskunft	48
10.3	Sonstige Auskünfte über Meldedaten	49
10.3.1	Amtshilfe	49
10.3.1.1	Amtshilfe Ausland	50
10.3.2	Verwendung von Meldedaten zu anderen Zwecken	50
10.3.3	Abfragen zu fremdenpolizeilichen Zwecken	50
10.3.4	Abfragen zu Zwecken der Wehrpflicht	50
10.3.5	Verständigung auf Grund eines Personenhinweises	51

10.3.6	Auskunft an gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften	51
11	MELDEBESTÄTIGUNG	52
11.1	Übersetzungshilfe EU-Amtssprachen	52
11.2	Meldebestätigung statt Lebensbestätigung.....	52
12	DATENSCHUTZ	52
12.1	Protokolldatenauswertung (Wer hat Daten des Bürgers abgefragt?)	52
12.2	Auskunftsbegehren (Was hat die Meldebehörde über mich im ZMR gespeichert?).....	53
13	AUFBEWAHRUNG MELDERECHTLICHER UNTERLAGEN	54
14	ENTSCHEIDUNGEN DER LANDESVERWALTUNGSGERICHTE UND HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	54
15	ANLAGE: LISTEN DES KULTUSAMTES (STAND: 15.12.2025)	54
15.1	Kirchen und Religionsgesellschaften	54
15.2	Religiöse Bekenntnisgemeinschaften.....	56

VORBEMERKUNG

Das gegenständliche Handbuch gibt die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres (BMI) wieder, enthält die wichtigsten Regelungen des Melderechts und soll als Leitfaden für die Vollziehung dieser Materie dienen.

Verweisungen auf Paragraphen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich in diesem Handbuch immer auf das Meldegesetz 1991 idgF.

1 ALLGEMEINES UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Allgemeines zum Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 (MeldeG)

Das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen – so der Titel des Gesetzes – hat in erster Linie den Zweck, Personen auffindbar zu machen.

1.2 Meldebehörde

Meldebehörde ist der Bürgermeister.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage der Unterkunft.

Damit ist auch die Verantwortlichkeit in datenschutzrechtlicher Hinsicht für die Meldedaten klargestellt. Auch in Fällen, in denen andere Stellen Meldedaten erfassen, wie etwa bei der Anmeldung eines Kindes durch die Personenstandsbehörde, ist dennoch der Bürgermeister des Wohnsitzes datenschutzrechtlicher Verantwortlicher.

1.3 Begriffsbestimmungen

Für die Vollziehung des Meldegesetzes ist das Verständnis für die Verwendung bestimmter Begriffe unumgänglich. Sie werden an den unterschiedlichsten Stellen des Gesetzes verwendet und sind immer so zu verstehen, wie sie in § 1 umschrieben werden.

1.3.1 Unterkunft und Unterkunftsnahme

Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benützt werden (§ 1 Abs. 1).

Eine Unterkunftsnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung, Haus, ...) Gebrauch gemacht wird. Dies ist der Fall, wenn jemand zum ersten Mal in eine Unterkunft einzieht, d.h. indem er seine Sachen dort unterbringt und auch andere Wohnbedürfnisse, wie sich darin aufhalten oder schlafen, befriedigt.

Eine Unterkunftsnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muss man aber nicht bloß das Nüchtern, sondern auch das sich darin aufhalten, seine Sachen Verwahren und hievon grundsätzlich andere auszuschließen, zählen.

Hingegen setzt die Unterkunftsnahme nicht voraus, dass in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden (Hinweis E 16.2.1983, 82/01/0096, 0097). Der Unterkunftsnahme steht auch nicht entgegen, wenn die Person aus besonderen Gründen, wie etwa einer auswärtigen Arbeitsverrichtung, nur am Wochenende in die Wohnung zurückkehrt. Es ist für die Frage der Unterkunftsnahme also nicht erforderlich, dass die Person in den Räumen ihr Wohnbedürfnis ständig bzw. ununterbrochen befriedigt. Eventuell liegt dann aber kein Hauptwohnsitz, sondern nur ein Nebenwohnsitz vor.

Es ist aus melderechtlicher Sicht irrelevant, ob die Unterkunft etwa baurechtlich bewohnt werden darf oder eine andere Widmung für die Liegenschaft besteht. Eine Meldung kann bei Unterkunftsnahme also erfolgen, es ist jedoch erforderlich, dass die Unterkunft bereits tatsächlich bezogen wurde.

1.3.2 Unterkunftsgeber

Unterkunftsgeber ist, wer, aus welchem Grund immer, Unterkunft gewährt (§ 1 Abs. 2). Es ist also ohne Belang, auf Grund welchen Titels, etwa Miete oder kostenlose Wohnmöglichkeit, Unterkunft gewährt wird.

Unterkunftsgeber kann jede Person sein, die über eine Unterkunft wenigstens faktische (nicht unbedingt rechtliche) Verfügungsgewalt besitzt; die dem Unterkunftsnehmer also das Wohnen in einem Raum ermöglicht.

Unterkunftsgeber ist somit derjenige, von dem es abhängt, ob eine andere Person in seiner Unterkunftsstätte, über die er faktisch verfügt, Unterkunft findet oder nicht.

Die zivilrechtliche Form des Unterkunftsverhältnisses ist gemäß § 1 Abs. 2 aus melderechtlicher Sicht nicht von Bedeutung. Ebenso wenig, ob die Person, die Unterkunft gibt, dazu überhaupt berechtigt ist (§ 1 Abs. 2). Der Unterkunftsgeber kann, muss aber nicht der Eigentümer des jeweiligen Raumes sein.

Es ist auch möglich, dass der Unterkunftsgeber mit dem Unterkunftsnehmer ident ist. Dies ist der Fall, wenn z.B. ein Eigentümer sein Haus selbst bewohnt.

Bei einer Mietwohnung etwa wird dem Vertragspartner des Eigentümers auf Grund des Mietvertrages Unterkunft gewährt. Dieser wiederum ist dann Unterkunftsgeber für all jene,

denen er in diesem von ihm gemieteten Objekt Unterkunft gewährt (z.B. seiner Familie, Untermieter).

Es kann auch eine ganze Kette von Unterkunftgebern und -nehmern vorliegen. Der Hauseigentümer ist Unterkunftgeber gegenüber dem Hauptmieter, der Hauptmieter gegenüber dem Untermieter, der Hauptmieter aber auch gegenüber einer mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Person. Auch der Inhaber eines Wohnrechts (Servituts) kann als Unterkunftgeber fungieren.

1.3.3 Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind (§ 1 Abs. 3).

Beispiele für Beherbergungsbetriebe:

- beaufsichtigte Campingplätze,
- beaufsichtigte Wohnwagenplätze,
- Schutzhütten,
- Hotels,
- Pensionen,
- Gasthäuser,
- Privatzimmervermietung,
- Apartmenthäuser und viele mehr.

Ist im Einzelfall unklar, ob ein Beherbergungsbetrieb vorliegt, hat der Verfügungsberechtigte die Möglichkeit, bei der Meldebehörde die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu begehren.

Die faktische Unterkunftnahme muss sowohl für die Begründung eines Haupt- als auch Nebenwohnsitzes vorliegen. Bei einem Nebenwohnsitz ist das Verbleiben von persönlichen Gegenständen in der Unterkunft ausreichend, um eine Nebenwohnsitzmeldung aufrecht zu halten.

1.3.4 Wohnung

Wohnungen sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

Die Benützung von Wohnmobilen oder Zelten auf Campingplätzen ist davon nicht erfasst, da dies als Unterkunftnahme in einem Beherbergungsbetrieb gilt.

1.3.5 Meldedaten

Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), im Gästeverzeichnisblatt (§ 10) oder auf der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten, sowie im Falle einer An- oder Ummeldung gemäß § 3 Abs. 1a auch die Anschrift des Unterkunftgebers, nicht jedoch die Unterschriften (§ 1 Abs. 5).

Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A des MeldeG zu entsprechen (§ 9). Eine Änderung des Meldezettels durch eine Gemeinde ist **nicht** zulässig.

Wenn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (zuständige Behörde) eine Änderung der Staatsangehörigkeit durchführt und dies der zuständigen Meldebehörde mitteilt, so ist dies ohne weitere Urkundenvorlage in das Melderegister zu übernehmen. Die Änderung sonstiger Meldedaten (z.B. ausländische Staatsangehörigkeit) kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden; dem Betroffenen ist eine Ausfertigung der geänderten Meldedaten zu übermitteln (§ 11 Abs. 3).

1.3.6 Identitätsdaten

Identitätsdaten sind die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wen im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung des Reisedokuments (§ 1 Abs. 5a).

1.3.6.1 Namen

Die Schreibweise der Namen richtet sich grundsätzlich nach den vorgelegten öffentlichen Urkunden.

Im Regelfall handelt es sich bei österreichischen Staatsbürgern um die Geburtsurkunde; es kann sich aber auch um einen Bescheid etwa über eine Namensänderung oder etwa eine Heiratsurkunde handeln.

Die Aufzählung der vorzulegenden Urkunden auf der Rückseite des Meldezettels ist demonstrativ.

Auf Grund des Gesetzestextes zählen zu den Identitätsdaten die Namen ohne jegliche Einschränkung, sodass sämtliche Vornamen am Meldezettel zu vermerken und in den Datenbestand des ZMR (Zentrales Melderegister) zu übernehmen sind. Der Meldepflichtige hat diesbezüglich kein Wahlrecht; ihn trifft überdies eine Mitwirkungspflicht an der Identitätsfeststellung.

Bei der Eintragung im Melderegister handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, für das die Meldebehörden das MeldeG zu vollziehen haben.

Die Vorlage einer Geburtsurkunde ist nicht erforderlich, wenn die Geburtsurkunde bereits als Standarddokument im Standarddokumentenregister verdatet ist. In diesem Fall muss davon ausgegangen werden, dass im ZMR alle Vornamen erfasst wurden.

Ist die Geburtsurkunde noch nicht im Standarddokumentenregister verdatet, ist die Meldebehörde verpflichtet diese (nachträglich) zu erfassen. Von der Vorlage der Geburtsurkunde kann bei österreichischen Staatsangehörigen abgesehen werden, wenn das Kind anlässlich der Anzeige der Geburt am Standesamt angemeldet wird; in diesem Fall wird automatisch ein Eintrag im Standarddokumentenregister erzeugt.

Bei **ausländischen Staatsangehörigen** genügt die Vorlage eines Reisedokuments (§ 1 Abs. 5a), ausgenommen etwa Asylwerber. Hier genügt die Vorlage der vom BFA ausgestellten Ausweise in Kartenform.

Ist auf dem vorgelegten Reisedokument der Geburtsort einer Person nicht ersichtlich, so ist der am Meldezettel durch den Meldepflichtigen vermerkte Geburtsort in das Melderegister einzutragen.

Nunmehr gibt es auch die Möglichkeit sonstige Namen einzutragen. Es wurde ermöglicht, außerhalb des Bundesgebietes gebräuchliche Namenszusätze, wie insbesondere die Mittel-, Vaters- oder Zwischennamen, im ZMR zu erfassen und auch aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) übernehmen zu können.

Auf dem Meldezettel (Anlage A), der Wohnsitzerklärung (Anlage C) sowie der Hauptwohnsitzbestätigung (Anlage D) wurde ein eigenes Feld für sonstige Namen vorgesehen. Auch im Gästeverzeichnisblatt (Anlage A der Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV), BGBl. II Nr. 66/2002), wurde ein Feld für sonstige Namen eingeführt. Dies wurde auch bei der Begriffsbestimmung zu den Identitätsdaten entsprechend angepasst. Mit der Aufnahme der „sonstigen Namen“ im Bereich des ZMR

Sofern die meldepflichtige Person eine Urkunde einer ausländischen Vertretungsbehörde vorlegt, die ihre Namen in Vor- und Familiennamen aufschlüsselt, sind diese dementsprechend einzutragen; sogenannte Namenszusätze, wie insbesondere Mittel-, Vaters- oder Zwischennamen, sind als sonstige Namen zu erfassen. Mangels eines derartigen Nachweises sind nicht klar in Vor- und Familiennamen trennbare Namen sowohl beim Vor-, als auch beim Familiennamen einzutragen (Namenskette).

Es kommt darüber hinaus bei manchen ausländischen Reisedokumenten (z.B. Thailand) vor, dass vor dem Vornamen der „Title“ also z.B. MISS (Frau/Fräulein) oder MR (Mister) angeführt wird. „MISS“ bzw. „MR“ sind keine Namen und daher nicht ins Melderegister einzutragen.

KINGDOM OF THAILAND		ราชอาณาจักรไทย	
PASSPORT	Type / รหัส	Country Code / ประเทศ	Passport No. / หนังสือเดินทางเลขที่
หนังสือเดินทาง	P	THA	AC2000000
	Surname / นามสกุล	AC2000000	
	POSHNASWADIWONG		
	Title / Name / คำนำหน้าชื่อ / ชื่อ		
	MISS MATHANIDA		
	Name in Thai / ชื่อภาษาไทย		
	น.ส. มัทธนาภาศ โปษณสวัสดิวงศ์		
	Nationality / สัญชาติ	Date of Birth / วันเกิด	Identification No. / เลขประจำตัวประชาชน
	THAI	11 APR 1988	1100100123111
	Sex / เพศ	Place of Birth / สถานที่เกิด	
	F	BANGKOK	
	Height / ส่วนสูง		Issuing Authority / ออกให้โดย
	1.66M		MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS
	Date of Issue / วันที่ออก		Holder's Signature / ลายมือชื่อผู้ถือหนังสือเดินทาง
	29 JUN 2020		ผู้ถือหนังสือเดินทาง
	Date of Expiry / วันที่หมดอายุ		ไม่ประสงค์ต่ออายุ
	28 JUN 2025		

Eine Namenskette ist auch dann einzutragen, wenn die Person keinen Vor- oder Familiennamen im Reisedokument eingetragen hat. Ziel dieser Vorgangsweise ist ein bundesweit einheitlicher Vollzug.

10

1.3.6.2 Akademische Grade und Qualifikationsbezeichnungen

Akademische Grade und Qualifikationsbezeichnungen sind keine Namensbestandteile. Eine Verpflichtung zur Eintragung besteht nicht.

Die Eintragung von **akademischen Graden** ist in § 88 Abs. 1a Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, geregelt. Eintragungsfähig sind jene akademischen Grade, die von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus EU- und EWR-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island), der Schweiz sowie in der Theologie von päpstlichen Universitäten, einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung einer anderen, auch ehemaligen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages (Vereinigtes Königreich) oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehen wurden.

Eintragungen im ZMR dürfen auch in abgekürzter Form erfolgen.

Die Abkürzung richtet sich grundsätzlich nach der in der Urkunde angegebenen Form, sonst nach dem allgemeinen Dokument der ENIC NARIC AUSTRIA. Die meldepflichtige Person hat die Wahl, den akademischen Grad mit oder ohne Beifügung der Studienrichtung einzutragen (z.B. Mag. oder Mag. iur.).

Die Eintragung hochgestellter geschlechtsspezifischer Zusätze ist aus technischen Gründen derzeit nicht möglich; die Eintragung von „Mag.a“ oder „Dr.in“ ist - sofern von der Partei gewünscht - zulässig. Bei einer nachträglichen Änderung des Geschlechts und dementsprechender Anpassung des akademischen Grades ist kein neuer Verleihungsbescheid erforderlich.

Zuständig für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit ist das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF). Weitere Informationen sind verfügbar unter: <https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/anerkennung/akademische-grade.html>

Die Schreibweise, einschließlich der Groß-/Kleinschreibung, richtet sich grundsätzlich nach der vorgelegten Urkunde (z.B. Verleihungsbescheid). Ist aus dieser die korrekte Schreibweise nicht ersichtlich, richtet sie sich nach den Eintragsrichtlinien der NARIC.

Wurde einer Person derselbe akademische Grad mehrfach verliehen, so darf dieser Grad auch mehrfach geführt werden. Wer in derselben Studienrichtung zwei oder drei Studien (Diplom- und Doktoratsstudium; Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium) aufsteigend studiert hat, kann alle zugehörigen akademischen Grade führen. Der nachfolgende akademische Grad hebt den vorangegangenen nicht auf.

Die unverbindliche Empfehlung des BMFWF lautet:

vorangestellte Grade: aufsteigend nach Qualifikationsniveau,

z.B. Mag. Dr. NAME

nachgestellte Grade: ebenfalls aufsteigend nach Qualifikationsniveau,

z.B. NAME, BA MA PhD.

Beistriche sind gemäß der Empfehlung des BMFWF nur bei nachgestellten Graden zur Abgrenzung vom Namen zweckmäßig, z.B. NAME, BA MA PhD.

- Zulässig: Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Josef Berger; Mag. Mag. Dr. Dr. Maria Lindner
- Nicht zulässig: MMag. DDr. Petra Schneider

Sollte die Aberkennung/Verlust eines akademischen Grades oder anderen Titels bekannt werden, sind die Daten im ZMR entsprechend zu korrigieren.

Qualifikationsbezeichnungen, die auf Grund eines Gesetzes in amtlichen Urkunden eingetragen werden können, können auch in das ZMR eingetragen werden. Das Recht zur Eintragung dieser Bezeichnungen muss sich demnach aus einem anderen Gesetz ergeben.

Berufs-/Amtstitel dürfen nicht ins ZMR eingetragen werden z.B. Kammersänger, Universitätsdozent, Ministerialrat, Obersenatsrat; Diplompädagogen.

Gemäß § 10 Ingenieurgesetz 2017 (IngG 2017), BGBl. I Nr. 23/2017 sind Ingenieur/Innen berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur/In“ vor ihrem Namen in Kurzform („Ing./Ing.in, Ing.in“) oder in vollem Wortlaut mit oder ohne Hinweis zum Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) zu führen und deren Eintragung in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Laut dem **Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET, vormals BMAW)** hätte der Hinweis auf den Nationalen Qualifikationsrahmen beispielsweise folgendermaßen zu lauten:

„Ingenieur/In (NQR-6)“ oder „Ing./Ing.in, Ing.in (NQR-6)“

Dies bedeutet, dass die Qualifikation „Ingenieur“ dem Niveau 6 des NQR zugeordnet ist.

Gemäß § 21 Abs. 5 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, und § 41 Abs. 6 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990, sind Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, berechtigt, die Bezeichnung „**Meisterin**“ bzw. „**Meister**“ vor ihrem Namen in Kurzform („Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen. Für ausländische Meistertitel besteht diese Möglichkeit nicht.

Seit 22. August 2024 gibt es eine Erweiterung der Eintragungsmöglichkeiten von Meistertiteln: gemäß § 22 Abs. 4 und 5 GewO 1994 können Personen, die die **Befähigungsprüfung** zu den aufgezählten Gewerben erfolgreich abgelegt haben, die Eintragung in amtliche Urkunden verlangen (BGBl. I Nr. 130/2024).

Der Fachbereich ist nicht einzutragen.

Bei den folgenden Fachbereichen darf die Abkürzung des Fachbereichs ergänzt werden:

- Baumeister die Bezeichnung „Baumeisterin“ oder „Baumeister“, Kurzform „Mst. (BM)“ bzw. „Mst.in (BM)“
- Brunnenmeister die Bezeichnung „Brunnenmeisterin“ oder „Brunnenmeister“, Kurzform „Mst. (BrM)“ bzw. „Mst.in (BrM)“
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher die Bezeichnung „Steinmetzmeisterin“ oder „Steinmetzmeister“, Kurzform „Mst. (StM)“ bzw. „Mst.in (StM)“
- Holzbau-Meister die Bezeichnung „Holzbau-Meisterin“ oder „Holzbau-Meister“, Kurzform „Mst. (HBM)“ bzw. „Mst.in (HBM)“

Es gibt keine Höchstzahl. Mehrfache Meistertitel dürfen nach Empfehlung der Wirtschaftskammer Österreich durch Verdoppelung des ersten Buchstaben, also z.B. „MMst.“ erfasst werden. (Abweichung zur Eintragung von akademischen Graden!)

Reihenfolge gegenüber akademischen Graden: Die Titelreihenfolge untereinander ist, wie auch bei den universitären Titeln, nicht gesetzlich geregelt, sondern durch jahrzehntelange internationale akademische Praxis begründet. Der „MSt.“ wird demnach vor dem „Mag.“ kommen; nicht aber etwa zwischen „Mag.“ und „Dr.“ und auch nicht nach diesen beiden.

Grundlage für die Eintragung ist der Nachweis der Meisterprüfung der österreichischen Wirtschaftskammer.

Zuständig für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit ist in Bezug auf die Gewerbeordnung das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Abt. III/A/1 – Gewerberecht.

1.3.6.3 Unzulässige Namensbestandteile - Adelstitel

Das Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht regelt in Verbindung mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden ausdrücklich, dass **allen österreichischen Staatsbürgern das Führen und die Eintragung von Adelstiteln untersagt ist.**

Dem Verfassungsgerichtshof zufolge konkretisiert das Adelsaufhebungsgesetz die in Art. 7 Abs. 1 B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der Republik Österreich, dass für alle Staatsbürger Vorrechte der Geburt und des Standes ausgeschlossen sind, wobei dem Adelsaufhebungsgesetz zur Herstellung demokratischer Gleichheit in Österreich besondere Funktion zukommt.

Nach der aktuellen Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 05.03.2024, GZ: E 906/2023-10 (bestätigt durch das Erkenntnis des VfGH vom 16. Juni 2025, GZ: E 3893/2024), bezieht sich das Urteil *Künsberg Sarre* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.01.2023 lediglich auf einen **selbst gewählten und gebildeten Namens(bestandteil) und daher keinen Adelstitel, wenn dieser auch mit „von“ gleichlautend war.** Dass dieser Unterschied wesentlich ist, wird in der genannten Entscheidung des EGMR im Fall *Künsberg Sarre* ausdrücklich hervorgehoben. Weiters wurde vom Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass der Spruchpraxis des EGMR folgend **Adelstitel nicht vom namensrechtlichen Schutz des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** erfasst sind.

Die EGMR-Entscheidung *Künsberg Sarre* ist daher **nicht einschlägig**, wenn es sich bei dem Familiennamen mit dem Namensbestandteil „von“ um einen Adelstitel und keinen **Fantasienamen** handelt.

Zur Beurteilung von Adelstiteln sind die vorgenannte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs vom 05.03.2024, das Adelsaufhebungsgesetz und die Vollzugsanweisung zu beachten.

Diesbezüglich wird ergänzend auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 11. November 2024, GZ: 2024-0.719.101, hingewiesen.

Namenbestandteile österreichischer Staatsbürger, die einen adeligen Bezug aufweisen, sind daher **nicht in das Melderegister zu übernehmen**. Sollte der Meldepflichtige dennoch auf die Führung und Eintragung des adeligen Namensbestandteils bestehen, wäre er an die Personenstandsbehörde zu verweisen. Treten darüber hinaus bei einer Abfrage Zweifel an der Richtigkeit der im ZPR verarbeiteten Daten auf, ist jeder gemäß Abs. 1 und 2 Abfrageberechtigte gem. § 47 Abs. 3 PStG verpflichtet, die Personenstandsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Zur Verspeicherung im Melderegister siehe 3.1.3. „Identitätsfeststellung“.

1.3.6.4 Geschlecht

Früher waren nur zwei Geschlechter (männlich/weiblich) im Melderegister vorgesehen. Vor dem Hintergrund eines VfGH Erkenntnisses aus dem Jahr 2018 wurden die im ZPR vorhandenen Geschlechtsidentitäten in das Melderegister beziehungsweise auch am Meldezettel und anderen Anlagen und den Auszügen übernommen.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 20.258) vom 15. Juni 2018 steht intersexuellen Menschen das Recht auf eine adäquate Bezeichnung im Personenstandsregister zu. Intersexuelle Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig männlich oder weiblich ist, sollen das Recht auf eine ihrem Geschlecht entsprechende Eintragung im Personenstandsregister oder in Urkunden haben. Zu diesem Ergebnis ist der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Wege einer verfassungskonformen Interpretation des Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, gekommen. Dadurch wurden auch Anpassungen im MeldeG und in den Anlagen zum MeldeG und der MeldeV erforderlich.

Nunmehr ist die Auswahl von Geschlechtsbezeichnungen „*männlich*“, „*weiblich*“, „*divers*“, „*inter*“, „*offen*“ und „*sofern nicht zutreffend: keine Angabe*“ möglich. Weitere Ausführungen finden sich auf der Rückseite des Meldezettels, Anlage A des MeldeG.

Diese Varianten wurden auch im Ergänzungsregister natürliche Personen (ERnP) umgesetzt.

Die Feststellung einer Änderung des Geschlechtes kommt ausschließlich den Personenstandsbehörden auf Basis eines fachärztlichen Gutachtens zu. Der geänderte Geschlechtseintrag wird automatisch in das ZMR übernommen. Nimmt die Personenstandsbehörde eine Änderung des Geschlechtseintrages vor, hat sie der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem ZMR, auf der entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder – auf Verlangen der Person – die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, auszufolgen oder zu übermitteln.

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Meldedaten aufgrund der Informationen aus den vorgelegten Urkunden. Möchte die meldepflichtige Person einen anderen Eintrag als jenen, der sich in den Dokumenten findet, ist sie an die Personenstandsbehörde zu verweisen.

Ausnahme: Legitimiert sich eine fremde Person mit einem ausländischen Reisedokument mit Geschlechtseintrag „X“, so ist, sofern auf dem Meldezettel etwas anderes als „männlich“ oder „weiblich“ angeführt wird, dies in das Melderegister zu übernehmen.

1.3.7 Gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften/ Bekenntnisgemeinschaften

Die Bezeichnung des Feldes zur Angabe der Religion auf dem Meldezettel lautet „GESETZLICH ANERKANNT KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT/BEKENNTNISGEMEINSCHAFT“. Maßgeblich für die Namen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften/Bekenntnisgemeinschaften in den lokalen Registern ist die Auflistung auf der Website des Kultusamtes des Bundeskanzleramtes; diese wurde übernommen und im ZMR und ZPR – so weit wie möglich - vereinheitlicht. Auch wenn die Angabe der Religion auf dem Meldezettel nicht verpflichtend ist, wird diese doch in den lokalen Melderegistern verarbeitet und auch im „Digitalen Amt“ der betroffenen Person zur Auswahl angeboten.

In das Melderegister wird das übernommen, was sich aus dem Meldezettel ergibt; allenfalls kann die meldepflichtige Person bei persönlicher Anmeldung dabei angeleitet werden, die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft/ Bekenntnisgemeinschaft entsprechend korrekt anzugeben. Deckt sich die Angabe der Person nicht mit den Bezeichnungen in der Liste, ist das Freitextfeld zu verwenden. Die Angaben des Anzumeldenden sind ausschlaggebend und so zu übernehmen.

Der VfGH hat festgehalten, dass das Falsch- oder das Nichtanführen des Religionsbekenntnisses nicht strafbar ist. Daraus ist auch zu folgern, dass davon auszugehen ist, dass der Meldezettel entsprechend vollständig ausgefüllt ist, wenn sich im Feld „gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft/ Bekenntnisgemeinschaft“ kein Eintrag findet.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass das Religionsbekenntnis nur im lokalen Melderegister verarbeitet wird.

1.3.8 Wohnsitz

Ein „Wohnsitz“ oder im Sprachgebrauch ein Nebenwohnsitz (NWS) einer Person wird an einer Unterkunft begründet, an der sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben (§ 1 Abs. 6).

Diese Voraussetzungen liegen auch bei Nutzung einer Ferienwohnung (beispielsweise vier- bis sechs Mal im Jahr für ein bis zwei Wochen) vor, weil auch dann von einer dauerhaften Unterkunftnahme auszugehen sein wird und dass nicht jedes Mal ein vollkommener Auszug aus dieser Wohnung erfolgt, sondern diese Räume auch weiterhin als Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 1 verwendet werden.

1.3.9 Hauptwohnsitz

Der Hauptwohnsitz (HWS) einer Person ist an jener Unterkunft begründet, an der sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie selbst jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (§ 1 Abs. 7 MeldeG).

Der Hauptwohnsitz hat für die betroffene Person maßgebliche Bedeutung in Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts, die örtliche Zuständigkeit von Behörden und Gerichten, Schul- und Kindergartensprengel, Wohnbauförderung, Sozialhilfe und vieles mehr.

Der Begriff des Hauptwohnsitzes als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen kann definitionsgemäß nur einmal in Österreich vorliegen.

Der Begriff des Hauptwohnsitzes im Melderecht baut auf den Begriff des Hauptwohnsitzes in der Bundesverfassung auf. Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen kann danach auch im Ausland liegen. Ergibt die Abwägung durch die betroffene Person bei Berücksichtigung aller Umstände, dass der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen an einer anderen Adresse - etwa im Ausland - liegt, hat sie sich mit einem weiteren Wohnsitz (NWS) in Österreich anzumelden.

Nur weil ein Wohnsitz der einzige in Österreich ist, ist er nicht automatisch der Hauptwohnsitz. Es ist auch rechtlich zulässig, bloß einen weiteren Wohnsitz (NWS) in Österreich zu haben.

Für das österreichische Melderecht ist es nicht relevant, ob jemand in einem anderen Staat einer Meldepflicht unterliegt und wie ein allfälliger Wohnsitz im Ausland nach den dortigen gesetzlichen Regelungen bezeichnet beziehungsweise definiert wird. Es kommt nur darauf an, ob die Unterkunft tatsächlich den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Meldepflichtigen darstellt.

Die Meldebehörde ist nicht verpflichtet, anlässlich der Anmeldung die Richtigkeit der Angabe zur Wohnsitzqualität zu prüfen. Es besteht aber die Verpflichtung der Behörde, für den Fall, dass bereits im Zuge des Anmeldevorganges Angaben als offenkundig unrichtig erkannt werden, keine Anmeldung durchzuführen, um gesetzwidrige Scheinanmeldungen jedenfalls hintanzuhalten (VwGH vom 17.10.2017, Ro 2016/01/0011). Davon abgesehen wird es unter Umständen angezeigt sein, über den Begriff des österreichischen Hauptwohnsitzes (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) aufzuklären.

Erhält die Meldebehörde einen Hinweis, dass eine Person sowohl im Inland als auch im Ausland je einen Hauptwohnsitz besitzt, ist die Meldebehörde verpflichtet amtswegig ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und das Bestehen eines Hauptwohnsitzes in Österreich zu prüfen.

Ist der Hauptwohnsitz in Österreich zweifelhaft, ist ein Reklamationsverfahren beim zuständigen Landeshauptmann einzuleiten. Ebenso ist vorzugehen, wenn nur ein Nebenwohnsitz vorliegt, aber die Gemeinde der Meinung ist, dass ein Hauptwohnsitz vorliegt.

1.3.10 Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:

- Aufenthaltsdauer,
- Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte,
- Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte,
- Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen,
- Ort, an dem die Personen ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen und
- Funktionen in öffentlichen oder privaten Körperschaften (§ 1 Abs. 8).

Häufig wird der Lebensmittelpunkt einer Person, die z.B. als Au-Pair Kraft im Ausland tätig wird, weiterhin in Österreich liegen. Ebenso bei Personen die eine Weltreise unternehmen.

1.3.11 Obdachlosigkeit

Obdachlos ist, wer nirgends Unterkunft genommen hat. Davon zu unterscheiden ist der Umstand, dass jemand nicht gemeldet ist. Obdachlosigkeit knüpft wie die Unterkunftnahme am Tatsächlichen an.

Eine Hauptwohnsitzbestätigung darf ausgestellt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der Person seit einem Monat ausschließlich im

Gebiet der jeweiligen Gemeinde befindet und eine Stelle bezeichnet werden kann, die regelmäßig aufgesucht wird (Kontaktstelle).

Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern die Zustimmung des Verfügungsberechtigten der Kontaktstelle vorliegt. Zieht die über die Kontaktstelle verfügbare Person ihre Zustimmung zurück, wäre analog dem amtlichen Abmeldeverfahren vorzugehen.

1.3.12 Vollmacht

Die Vertretung bei Meldevorgängen ist möglich. Hierbei ist eine Generalvollmacht ausreichend. Eine Anmeldung darf aber auch hier nur erfolgen, nachdem die Unterkunft bezogen wurde. Der Stellvertreter muss dies bestätigen, wenn die Meldebehörde die Unterkunftnahme hinterfragt.

Die Vollmacht muss bei der Vertretungshandlung durch den Bevollmächtigten nachgewiesen werden, ausgenommen davon sind Rechtsanwälte, die sich auf ihre Rechtsanwaltsvollmacht berufen. Der Bevollmächtigte kann im Meldevorgang auch die Unterschrift leisten.

Eine Vollmacht ist grundsätzlich bis zu deren Widerruf gültig.

1.3.13 Manuduktionspflicht

Seitens der Meldebehörde besteht im Zuge des Meldevorgangs keine Manuduktionspflicht, im konkreten beispielsweise bei der Ummeldung einer Mutter, muss diese nicht über die Voraussetzungen zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (gemeinsamer HWS) aufgeklärt werden.

Der VwGH hat diesbezüglich festgehalten, dass die behördliche Anleitungspflicht nicht so weit geht, dass der Begriff der (den Anspruch auf Notstandshilfe möglicherweise ausschließenden) Lebensgemeinschaft mit der Partei näher erörtert werden muss (VwGH 3. 9. 2002, 99/03/0335).

2 MELDEPFLICHT UND AUSNAHMEN VON DER MELDEPFLICHT

2.1 Meldepflicht

Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden (§ 2 Abs. 1).

Grundsätzlich trifft die Meldepflicht denjenigen, der Unterkunft nimmt oder eine solche aufgibt, den Unterkunftnehmer (§ 7 Abs. 1).

Die Meldepflicht für einen Minderjährigen trifft, wem dessen Pflege und Erziehung zusteht. Nimmt ein Minderjähriger nicht bei oder mit einem solchen Menschen Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber.

Der Meldepflichtige hat den ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben; er bestätigt damit die Richtigkeit der Meldedaten.

Wenn der Minderjährige mit einem Obsorgeberechtigten Unterkunft nimmt, unterfertigt dieser daher zweimal den Meldezettel (einmal als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen und einmal als Unterkunftgeber – siehe § 7 Abs. 2 erster Satz).

Auch im Falle, dass der Minderjährige nicht bei oder mit einem Obsorgeberechtigten Unterkunft nimmt, unterfertigt der Unterkunftgeber den Meldezettel zweimal. Beispiel dafür kann sein, wenn eine Minderjährige bei ihrem volljährigen Freund Unterkunft nimmt.

Gemäß § 7 Abs. 3 trifft die Meldepflicht für einen volljährigen entscheidungsunfähigen Menschen seinen gesetzlichen Vertreter¹ (z.B. Erwachsenenvertreter), nimmt die vertretene Person nicht bei oder mit dem gesetzlichen Vertreter Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber (z.B. befugte Organe von Pflegeheimen, Betreutes Wohnen etc.).

Beispiel: volljähriger entscheidungsunfähiger Mensch wohnt im Pflegeheim Das Pflegeheim unterschreibt als Unterkunftgeber und Unterkunftnehmer.

Die Rubrik „gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft/Bekenntnisgemeinschaft“ kann auch erst ausgefüllt werden, nachdem der Unterkunftgeber unterschrieben hat.

2.2 Ausnahmen von der Meldepflicht

Das MeldeG kennt grundsätzlich zwei Arten von Ausnahmen von der Verpflichtung sich zu melden: eine absolute Ausnahme, die ohne sonstige Voraussetzungen gilt und eine in jenen Fällen, in denen der Meldepflichtige anderswo im Bundesgebiet gemeldet ist.

¹ Nach § 1034 ABGB werden als gesetzlicher Vertreter einer Person ua. ein Vorsorgebevollmächtigter, sobald die Vorsorgevollmacht wirksam ist oder ein gewählter/gesetzlicher Erwachsenenvertreter (nach Registrierung im ÖZVV) sowie ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bezeichnet.

2.2.1 Absolute Ausnahmen

Nach § 2 Abs. 2 sind nicht zu melden:

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes (ASG), BGBl. I Nr. 54/2021, vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines ordentlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Zur Ausnahme, wonach Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines ordentlichen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, ist anzumerken, dass sie zwar keiner Meldepflicht nach den §§ 3 bis 5 unterliegen, aber dennoch von der Haftanstalt von Amts wegen mit Haftmeldezetteln bei den Meldebehörden angemeldet werden müssen (s. § 16 Abs. 3).

2.2.2 Ausnahme bei bestehender sonstiger Meldung

Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

2.2.3 Ausnahme von der Verpflichtung zur Meldung an der tatsächlichen Adresse

Hierbei handelt es sich eigentlich nicht um eine Ausnahme zur Meldung, sondern es wird besonders schutzbedürftigen Menschen die Möglichkeit eröffnet, die Lage der wahren Unterkunft zu verschleiern.

Gemäß § 2 Abs. 4 kann sich jemand, der zum Schutz vor Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung in einer Wohnung einer Betreuungseinrichtung Unterkunft nimmt, an Stelle der Adresse dieser Unterkunft, an der Adresse der Betreuungseinrichtung anmelden. Um das in Anspruch nehmen zu können muss die Betreuungseinrichtung der Meldebehörde glaubhaft machen, dass sie mit einer Gebietskörperschaft eine dem Schutzzweck entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

3 DIE AN-, AB- ODER UMMELDUNG

3.1 Anmeldung

Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Meldung kann persönlich, schriftlich, durch Boten oder elektronisch erfolgen.

Anmerkung zur elektronischen Anmeldung: Voraussetzung ist, dass die Person bereits einmal eine Meldung im ZMR hatte.

Die Anmeldung kann per E-Mail auch mit einem elektronisch ausgefüllten und elektronisch signierten Meldezettel im pdf-Format erfolgen.

Varianten:

1. Die elektronische Signatur des Unterkunftnehmers **und** des Unterkunftgebers muss aufgebracht sein **oder**
2. der vom Unterkunftnehmer handschriftlich ausgefüllte Meldezettel wird eingescannt und vom Unterkunftgeber elektronisch signiert und elektronisch übermittelt.

Hinweis:

Nach der Signierung darf kein Medienbruch (Ausdruck) stattfinden, nur dann funktioniert eine Signaturprüfung.

Prüfmöglichkeit: [Signatur-Prüfung | RTR](#)

Eine Anmeldung per E-Mail durch Übermittlung des Scans des ausgefüllten Meldezettels und der zugehörigen Dokumente ist nicht vorgesehen. Der Grund hierfür ist die fehlende Möglichkeit einer Identitätsüberprüfung, welche bei der elektronischen Signatur aufgrund der Registrierung der ID Austria gegeben ist.

Die digitale Signatur ist einer eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, solange sie digital vorliegt und überprüft werden kann. Mit der digitalen Signatur ist auch die Identität der Person festgestellt.

Der Ausdruck eines digital signierten Meldezettels kann hingegen nicht mehr überprüft werden und gilt somit nicht als eigenhändig unterschrieben.

3.1.1 Vollständig ausgefüllter Meldezettel

Für jeden anzumeldenden Menschen ist ein Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen. Entsprechend vollständig bedeutet etwa bei Fremden grundsätzlich, dass auch die Daten ihres Reisedokuments ausgefüllt sein müssen. Meldepflichtige, insbesondere wenn es sich um Menschen auf der Flucht handelt, verfügen oft über keine Reisedokumente, sondern allenfalls über eine Karte, die ihnen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ausgestellt wurde. Diesfalls scheint es angezeigt, zumindest die Informationen von dieser Karte in die für das Reisedokument vorgesehenen Rubriken einzutragen. Ungeachtet dessen ist die Anmeldung eines Wohnsitzes nach erfolgter tatsächlicher Unterkunftnahme vorgesehen.

Befindet sich die Wohnung in einem Gebäude, das im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) mit mehreren Adressen aufscheint, hat der Unterkunftnehmer eine dieser Adressen auszuwählen. Darüber hinaus ist die Meldebehörde ermächtigt, wenn auf Grund eines vollständig ausgefüllten Meldezettels die Unterkunft des Betroffenen in einem Haus mit mehreren Wohnungen nicht eindeutig einer bestimmten Wohnung zuordenbar ist, eine solche Zuordnung von sich aus durch Ergänzungen des Meldezettels hinsichtlich Stiege und Türnummer vorzunehmen; der Meldepflichtige hat die dazu erforderlichen Angaben zu machen (§ 4a Abs. 4).

Ist die Unterschrift des Unterkunftgebers gefälscht, liegt nach der Judikatur ein nicht vollständig ausgefüllter Meldezettel vor; vgl. LVWG Salzburg 404-10/771/1/12-2020 vom 11.2.2020. Eine amtliche Abmeldung ist hier zulässig. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine tatsächliche Unterkunftnahme erfolgte oder nicht (Ra 2020/01/0141-6 vom 6.7.2020).

Auf die freiwillige Aufgabe der Unterkunft kommt es nicht an; weil die Verpflichtungen in Bezug auf die Unterkunftaufgabe auch dann ausgelöst werden, wenn sie wie etwa bei einem Austausch des Schlosses, gegen den Willen des Unterkunftnehmers erfolgen (VwGH vom 06.03.2001, Zahl 2000/05/0108).

Damit es sich um einen vollständig ausgefüllten Meldezettel im Sinne des MeldeG handelt, bedarf es zweier Unterschriften (die des Unterkunftnehmers als auch des Unterkunftgebers, selbst wenn die Personen ident sind).

3.1.2 Vorlage von Urkunden

Neben den entsprechend ausgefüllten Meldezetteln hat der Meldepflichtige öffentliche Urkunden vorzulegen, aus denen die Identitätsdaten hervorgehen. Urkunden sind in der Regel im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Von der Vorlage von Urkunden kann abgesehen werden, wenn die Urkunden bereits im Standarddokumentenregister verdatet sind.

In besonderen Fällen, in denen es zu häufigen An- und Abmeldungen (Pensionistenheimen, Pflegeagenturen) kommt, erscheint es weiters vertretbar, dass bei im Wege von Boten/Mail vorgenommenen Meldungen vom Erfordernis von der Vorlage von Originaldokumenten Abstand genommen werden kann, wenn sich insbesondere der Bote auf Grund von langer Praxis als vertrauenswürdig/verlässlich erwiesen hat.

Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer öffentlichen (staatlichen) Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgesehenen Form errichtet wurden.

Als öffentliche Urkunden gelten z.B.:

- Geburtsurkunde (z.B. erforderlich bei Vorlage eines Führerscheins wegen der Vornamen),
- Heiratsurkunde,
- Urkunden, aus denen eine Namensänderung hervorgeht
- Staatsbürgerschaftsnachweis (z.B. erforderlich bei Vorlage eines Führerscheins außer der Staatsbürger ist im Standarddokumentenregister eingetragen),
- Führerschein,
- Reisepass,
- Personalausweis sowie
- Identitätsausweis nach § 35a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991.

Bei den vorgelegten Urkunden muss es sich um unbedenkliche Urkunden handeln. Eine Urkunde ist dann bedenklich, wenn Zweifel an der Echtheit der Urkunde bestehen. Nur wenn keine Zweifel bestehen, sind diese unbedenklich. Solange kein Zweifel an der Identität der Meldepflichtigen besteht, können Personen auch mit abgelaufenem Reisepass (gesichert) angemeldet werden.

Fremde haben grundsätzlich immer ein Reisedokument vorzulegen.

Eine **Beschreibung von echten Dokumenten** anderer Staaten erhalten Sie auf folgenden Informationsseiten:

- **Prado:** <https://www.consilium.europa.eu/prado/de/search-by-document-country.html>
- **ARGUS:** Urkundeninformationssystem des Bundesministeriums für Inneres (Einbindung im Wege der IT-Dienstleister)

Darüber hinaus ist die Meldebehörde gemäß § 3a Abs. 2 ermächtigt, ein vorgelegtes Reisedokument mit allfällig vorhandenen Hilfsmitteln elektronisch auszulesen und die ausgelesenen Daten in das Melderegister zu übernehmen. Da es sich hier nur um eine Möglichkeit und keine Verpflichtung handelt, kommt es darauf an, ob die Behörde dementsprechend ausgestattet ist.

Zur technischen Einrichtung und der dafür notwendigen Geräte wird auf das Handbuch „Sicheres Meldeamt“ verwiesen (Hilfebereich ZMR).

Die Identität kann – sofern dies von der Meldebehörde nach Maßgabe der technischen Ausstattung akzeptiert wird - auch mit einem sogenannten eAusweis (derzeit der Führerschein am Smartphone; Identitätsnachweis) am Handy nachgewiesen werden. Zur Kontrolle muss eine eigene Kontroll-App (eAusweise-Check) verwendet werden. Es muss der am Mobiltelefon angezeigte QR-Code geprüft werden; eine bloße Sichtkontrolle des abgebildeten Ausweises am Handy reicht nicht.

3.1.3 Identitätsfeststellung

Der Meldepflichtige ist verpflichtet an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere bei Fremden, die ohne Reisedokumente in das Bundesgebiet gekommen sind, die Identität teilweise nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden kann.

So wird etwa im Asylverfahren von einer Verfahrensidentität ausgegangen, die in erster Linie auf den unbestätigten Angaben der Betroffenen beruht. Ungeachtet dessen, ist die Anmeldung eines Wohnsitzes nach erfolgter tatsächlicher Unterkunftnahme vorgesehen.

Der Umstand, dass die Identität einer Person nicht verlässlich feststeht, soll auf sämtlichen Auskünften, Bestätigungen und Abfrageergebnissen auch für Dritte erkennbar sein, denen derartige Auskünfte bzw. Bestätigungen vorgelegt werden.

Das Melderegister unterstützt die User durch eine standardmäßige Zuordnung von vorgelegten Urkunden zur Identität „gesichert“ beziehungsweise „nicht gesichert“. Diese Zuordnung kann jedoch vom Sachbearbeiter geändert werden.

Beispiel: Wird ein Reisepass vorgelegt, gilt die Identität als gesichert, ebenso bei Fremden- bzw. Konventionspässen oder Aufenthaltstiteln.

Zur Überprüfung und Feststellung der Identitätsdaten von Fremden sind die Meldebehörden ermächtigt, auf das Lichtbild im Zentralen Fremdenregister (IZR) zuzugreifen (Achtung - nicht immer vorhanden). Im Melderegister ist ein eigener Button vorgesehen.

Angemerkt wird, dass der Anwendungsbereich der „*Identität nicht gesichert festgestellt*“ nicht auf Fremde beschränkt ist. Der Vermerk gilt für sämtliche ungesicherte Identitätsdaten.

Kann eine Person ihre Identität, also die Richtigkeit der Identitätsdaten nicht nachweisen, so ist die Meldebehörde ermächtigt, diesen Umstand gemäß § 4a Abs. 3a im Melderegister und im ZMR bei den Identitätsdaten zu verarbeiten (Vermerk „*Identität nicht gesichert festgestellt*“). Der Vermerk ist zu löschen, sobald die Identität festgestellt wird. Diese Funktionalität steht seit 1. November 2023 zur Verfügung. Stellen andere Behörden die Identität des Betroffenen fest, haben sie davon die Meldebehörde in Kenntnis zu setzen.

Sachlich zuständig für die Löschung ist die Meldebehörde, bei der ein Meldevorgang vorgenommen wird, oder die Meldebehörde, die in der Vergangenheit eine noch bestehende Meldung vorgenommen hat.

„*Identität nicht gesichert festgestellt*“ kommt insbesondere in folgenden Fällen zur Anwendung:

- dem Meldepflichtigen stehen keine öffentlichen Urkunden zur Verfügung (z.B. Menschen auf der Flucht),

- der Meldepflichtige verlangt die Eintragung eines unzulässigen Namensbestandteils (z.B. Adelstitel) und dieser ist durch die Personenstandsbehörde noch nicht bestätigt oder
- der Meldepflichtige verlangt einen Geschlechtseintrag, der dem Eintrag im ZPR nicht entspricht.

Ausländische Staatsangehörige: In Reisedokumenten wird das Geschlecht als X eingetragen. Sollte es sich beim Meldepflichtigen um einen Fremden mit einem X im Reisepass handeln, und hat der Meldepflichtige „*inter*“, „*divers*“, „*offen*“ oder „*Sofern nicht zutreffend: keine Angabe*“ auf dem Meldezettel angekreuzt, sind die Angaben auf dem Meldezettel zu übernehmen und es ist kein Vermerk „Identität nicht gesichert“ anzubringen.

3.1.4 Durchführung der Anmeldung

Die Anmeldung ist erfolgt, sobald der Meldebehörde der entsprechend ausgefüllte Meldezettel vorliegt. Diesen Umstand hat die Meldebehörde grundsätzlich so zur Kenntnis zu nehmen. Die Vorlage des Meldezettels ist nicht als Antrag zu verstehen, der zurück- oder abgewiesen werden kann.

Auch bei der Abmeldung ist die Identität des Meldepflichtigen entsprechend zu überprüfen, wobei diesfalls der Maßstab, wenn die Angaben auf dem Meldezettel mit den vorliegenden Meldedaten übereinstimmen, sicher nicht so hoch sein muss, wie etwa bei einer erstmaligen Anmeldung.

Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Übergabe einer Bestätigung der Meldung zu bestätigen.

Das Datum einer Anmeldung hat dem Tag zu entsprechen, an dem der Meldebehörde der vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt (§ 4a). Ein Vor- oder Rückdatieren von An- oder Abmeldungen ist im MeldeG nicht zulässig.

Sollte die Behörde eine Verdatung im Melderegister erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen können, ist der Meldepflichtige mit jenem Tag anzumelden, an dem der vollständig ausgefüllte Meldezettel übergeben wurde.

Hinweis: insbesondere bei ausländischen Staatsangehörigen ist darauf zu achten, dass kein Doppeleinträge im ZMR erzeugt werden, wenn die Person bereits im ERnP angelegt ist (betrifft z.B. Saisonarbeitskräfte, ausländische Studenten, geflüchtete Ukrainer).

3.1.5 Anmeldung über das Digitale Amt

Sofern jemand bereits im ZMR gespeichert ist und die Adresse im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister aufscheint, kann er auch im Wege des Digitalen Amtes mit seiner E-ID eine Anmeldung vornehmen.

Minderjährige können durch einen Elternteil im Wege des Digitalen Amtes angemeldet werden, wenn die Elternschaft durch das ZPR verifiziert werden kann und sie gemeinsam mit diesem Elternteil Unterkunft nehmen.

Abweichend von der Meldung mittels Meldezettel muss bei der digitalen Anmeldung keine Unterschrift des Unterkunftgebers eingeholt werden. Es muss aber Name und Anschrift des Unterkunftgebers angeführt und darüber hinaus bestätigt werden, dass der Unterkunftgeber über die Unterkunftnahme informiert wurde.

Bei der digitalen Anmeldung erhält der Meldepflichtige auf der Bestätigung der Meldung eine Amtssignatur des Bundesministers für Inneres.

Seit 12. Dezember 2023 steht diese Möglichkeit auch Inhabern eines in der EU anerkannten anderen elektronischen Identitätsnachweises offen.

3.1.6 Anmeldung bei bestehendem Hauptwohnsitz

Erfolgt die Anmeldung mit Hauptwohnsitz und ist der Meldepflichtige bereits im Bundesgebiet mit Hauptwohnsitz angemeldet, so ist die Abmeldung oder Ummeldung gleichzeitig bei der nunmehr für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorzunehmen. Im Falle einer Meldung gemäß Abs. 1a (mittels ID Austria) tritt anstelle der Urkundenvorlage sowie der Bestätigung des Meldepflichtigen der sachlichen Richtigkeit der Meldedaten die eindeutige Identifikation und die elektronische Signatur unter Verwendung der Funktion e-ID. Der Nachweis der elektronischen Identität kann auch mit einem elektronischen Identitätsnachweis erfolgen, der von einem Mitgliedstaat der europäischen Union ausgestellt wurde. Die elektronische Vornahme eines Meldevorgangs ist aber nur möglich, wenn der Meldepflichtige bereits einmal im ZMR erfasst wurde.

Die für den bisherigen Hauptwohnsitz zuständige Meldebehörde wird im Wege des ZMR-Datenabgleich darüber informiert.

3.2 Ummeldung

In der Vergangenheit hat der melderechtliche Begriff der Ummeldung bei Bürgerinnen und Bürgern oftmals zu Missverständnissen geführt. Nach früherer Rechtslage bedeutete eine

Ummeldung gemäß § 11 die Änderung der Wohnsitzqualität oder des Namens, des Familienstandes oder der Staatsbürgerschaft, wogegen im allgemeinen Sprachgebrauch mit einer Ummeldung meist die Verlegung eines Hauptwohnsitzes oder weiteren Wohnsitzes gemeint ist.

Mit der neuen Definition der Ummeldung in § 11 Abs. 4 wurde klargestellt, dass unter Ummeldung im Melderecht eine Änderung der Wohnsitzqualität zu verstehen ist. Wird ein bestehender HWS zum NWS geändert oder ein bestehender weiterer Wohnsitz zum Hauptwohnsitz, liegt eine Ummeldung vor.

Die Änderung eines Hauptwohnsitzes in einen weiteren Wohnsitz bedarf zunächst der Abmeldung am bisherigen Hauptwohnsitz und der gleichzeitigen Anmeldung mit weiterem Wohnsitz. Genauso die Ummeldung eines weiteren Wohnsitzes zu einem Hauptwohnsitz.

Zu beachten ist, dass auch in diesen Fällen für jede Anmeldung ein eigener Meldezettel benötigt wird, welcher auch vom Unterkunftgeber unterfertigt sein muss.

3.3 Abmeldung

Wer seine Unterkunft in einer Unterkunft aufgibt, ist gemäß § 4 Abs. 1 **innerhalb von drei Tagen davor oder danach** mit einem Meldezettel bei der Meldebehörde abzumelden.

Die Abmeldung einer Unterkunft kann bei jeder Meldebehörde erfolgen (§ 4 Abs. 2).

Die für den Wohnsitz zuständige Meldebehörde erhält die Daten im Wege des ZMR-Datenabgleichs.

Eine Aufgabe der Unterkunft liegt vor, wenn der Gebrauch eingestellt wird, das heißt, dass die Beziehung zwischen der Person und der Unterkunft (wenn auch nur vorübergehend) gänzlich gelöst wird. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die Person ihre persönlichen Gegenstände sowie die ihrer Lebensführung entsprechenden Gegenstände des täglichen Gebrauches aus der Unterkunft vollständig entfernt hat (vgl. auch VwGH vom 30.09.1991, Zl. 91/19/0195).

Eine vorübergehende Abwesenheit von der Unterkunft stellt noch keinen Grund für eine melderechtlich gebotene Abmeldung dar, solange die Beziehung zu dieser Unterkunft noch nicht gänzlich aufgegeben wird, beispielsweise, weil dort noch persönliche Gegenstände verwahrt werden. Ebenso wird der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bei einem zeitlich begrenzten Aufenthalt im Ausland für Ausbildungszwecke (z.B. Auslandjahr, Au Pair

Aufenthalt) nicht aufgegeben, sodass diesfalls keine Abmeldung des Wohnsitzes notwendig ist.

Das bedeutet, dass eine Abmeldung nur dann erforderlich ist, wenn die Unterkunft zur Gänze aufgegeben wird.

Die Abmeldung erfolgt durch Vorlage eines vollständig ausgefüllten Meldezettels, wobei für jede Person ein Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen ist (§ 4 Abs. 3).

Es bedarf jedoch bei der Abmeldung keiner Unterschrift des Unterkunftgebers.

Abgesehen vom Identitätsnachweis sind für die Abmeldung keine Urkunden erforderlich. Meldebehörde ist gemäß § 13 Abs. 1 die Person des Bürgermeisters (Gemeinde/Magistrat).

Die Abmeldung kann anlässlich einer Anmeldung auch bei der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde bei Nachweis der Identität des Meldepflichtigen erfolgen.

4 PFLICHTEN DES UNTERKUNFTGEBERS

Der Unterkunftgeber hat alle vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben. Die Unterschrift als Unterkunftgeber hat zu verweigern, wer Grund zur Annahme hat, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, dass für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen.

Die Auskunftspflicht des Unterkunftgebers gegenüber der Meldebehörde umfasst neben Namen und Geburtsdatum auch die Angabe der genauen Wohnadresse einschließlich der Türnummer (§ 12 Abs. 2). Ein Hauptanwendungsfall wäre das Bereinigen von Klärungsadressen.

5 MELDUNG IN EINEM BEHERBERGUNGSBETRIEB

Nimmt jemand als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft, so hat er sich gemäß § 5 Abs. 1 unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb anzumelden.

In einem Beherbergungsbetrieb wird ab dem Zeitpunkt Unterkunft genommen, zu dem der Gast die Unterkunft zumindest zur Aufbewahrung von Gegenständen (z.B. Gepäckstücke) benutzt. Die Meldefrist beginnt bereits mit dem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb.

Die Anmeldung ist erfolgt, sobald dem Beherbergungsbetrieb

- Namen,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Herkunftsland,
- Adresse samt Postleitzahl,

sowie bei ausländischen Gästen

- Art,
- Nummer,
- Ausstellungsdatum und
- ausstellende Behörde

des Reisedokumentes bekannt gegeben wurden und der Meldepflichtige die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt hat.

Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hat ein Verzeichnis über die bei ihm untergebrachten Gäste zu führen (Gästeverzeichnis), aus dem die persönlichen Daten sowie das Datum der Ankunft und der Abreise ersichtlich sind (§ 10 Abs. 1). Die Gästeverzeichnisse (früher: Gästebücher) müssen der Meldebehörde vor der ersten Eintragung vorgelegt und von dieser „bestätigt“ werden.

Gästeverzeichnisse können auch in elektronischer Form geführt werden. In diesem Fall sind die Gästeverzeichnisblätter auszudrucken, von den Meldepflichtigen zu unterfertigen und vom Beherbergungsbetrieb einzuscannen. Alternativ können die Daten inkl. Unterschrift der Meldepflichtigen auch elektronisch erfasst werden (Unterschriftenpad). Es dürfen nur solche Softwareprodukte eingesetzt werden, bei denen Daten nicht nachträglich manipuliert werden können.

Die Form der Gästebblätter unterliegt keinen Formbeschränkungen (§ 19 Abs. 3 MeldeV). Es müssen alle Daten nach der Anlage A zur MeldeV im Formular erfasst werden.

Aus melderechtlicher Sicht muss es eine klare Trennung zwischen den (verpflichtend anzugebenden) Gästeverzeichnisblattdaten und anderen „hotelinternen Informationen“, die weitere Daten enthalten (wie etwa auch E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Kennzeichen, Gästekartenangaben oder Zustimmungserklärungen) geben. Das gilt für alle Gästeverzeichnisse (in Papierform oder elektronisch geführte).

Ein **vereinfachtes Anmeldeverfahren** ist bei der Anmeldung von Personen, die

- in einem familiären Verbund leben (ausreichend, wenn sich eine Person anmeldet) und
- bei der Anmeldung von Reisegruppen (Sammelliste ausreichend) durchzuführen (§ 5 Abs. 3).

Der Begriff des **familiären Verbundes** geht über den klassischen Familienbegriff hinaus und ist somit weit auszulegen. Davon umfasst sind auch eingetragene Partner, Lebensgefährten und „Patchwork-Familien“. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist nicht zur Überprüfung des Verhältnisses der Unterkunftnehmer zueinander sowie ihrer näheren Lebensumstände berechtigt. Sofern kein familiärer Verbund vorliegt, ist das Vorweisen eines Reisedokumentes des Kindes erforderlich.

Sobald die Unterkunft aufgegeben wird (und nicht vorab), ist der Gast durch einen entsprechenden Eintrag im Gästeverzeichnis abzumelden (§ 5 Abs. 1).

Wer länger als zwei Monate in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, hat sich spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate auch bei der Meldebehörde mit Meldezettel anzumelden. Es bestehen daher gegebenenfalls parallel zwei Meldepflichten. Das gilt auch für so genannte „Dauercamper“; im Zuge dieser Meldung hat die Anmeldung an der Adresse des Campingplatzes unter Beifügung etwa des Stellplatzes oder der Parzellennummer zu erfolgen.

6 MELDUNG IN EINER HAFTANSTALT

Nach § 16 Abs. 3 sind Häftlinge von der Anstaltsleitung den Meldebehörden mittels Haftzettel (Haftentlassungszettel), die inhaltlich dem Meldezettel zu entsprechen haben, zu melden. Diese Meldepflicht der Haftanstalt bezieht sich nur auf Menschen, die auf Grund einer Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, sodass die Anmeldung etwaiger zugehöriger Kinder nicht von der Haftanstalt

vorgenommen werden kann, sondern das Kind durch einen vom Häftling selbst unterschriebenen Meldezettel angemeldet werden kann.

Offenbar unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Falle einer zwangsweisen Unterbringung, der sonst für die Begründung eines Wohnsitzes notwendige animus domiciliandi² (siehe etwa VwGH 25.9.2007, 2005/01/0816) wohl nicht gegeben ist, geht der Gesetzgeber von einer allenfalls untergeordneten Mitwirkung des zu Meldenden aus.

Die Frage, ob ein in einer Haftanstalt Angehaltener weiterhin an seinem bisher gemeldeten Hauptwohnsitz einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben kann, hängt maßgeblich von der Dauer der Anhaltung ab.

Grundsätzlich wird ein Betroffener nur dann außerhalb der Haftanstalt weiterhin einen Mittelpunkt von Lebensbeziehungen haben können, wenn er einen Wohnsitz hat und sich dort seine familiären Beziehungen konzentrieren oder dort nach wie vor der örtliche Anknüpfungspunkt für ihn maßgeblicher wirtschaftlicher Beziehungen ist. Wenn also die Familie des Betroffenen in der gemeinsamen Wohnung lebt und er nach wie vor Kontakt zu diesen Menschen hält, kann nicht davon ausgegangen werden, dass allein durch die vorübergehende Abwesenheit die Hauptwohnsitzqualität verloren geht.

Demgegenüber scheint eine Unterkunft, die zwar noch Wohnsitz des Betroffenen ist, aber nur noch zur Verwahrung persönlicher Gegenstände dient, eine einmal vorhandene Hauptwohnsitzqualität verloren zu haben, wenn außer vielleicht noch bestehender Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Unterkunft – wie etwa Mietzinszahlungen – keine Beziehungen zu dieser Wohnung bestehen.

Da der Hauptwohnsitz eines Menschen neben anderen objektiven Kriterien wesentlich von der Aufenthaltsdauer abhängig ist, wird man in der Regel davon ausgehen können, dass Menschen, die länger als zwei Jahre angehalten werden, mangels Faktizität des Aufenthaltes an ihrer bisherigen Unterkunft keinen Hauptwohnsitz mehr haben, sofern nicht besondere Umstände anderes nahelegen.

² Animus domiciliandi: der Wille Unterkunft zu nehmen.

7 AMTLICHE BERICHTIGUNG VON MELDEDATEN

7.1 Allgemein

Erhält die Meldebehörde vom **Tod** eines angemeldeten Menschen Kenntnis, hat sie die Abmeldung durchzuführen.

Hat sie Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im Übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

Ein Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen dem Meldegesetz unterlassen oder vorgenommen wurde, bedeutet, dass Hinweise anderer Personen oder ein Verdacht, dass die Unterkunft tatsächlich aufgegeben wurde, vorliegen. Die Hinweise müssen nicht zwangsläufig vom Unterkunftgeber stammen.

Vor einer amtswegigen **Ab- oder Anmeldung** ist der Meldepflichtige schriftlich zu verständigen und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu setzen. Die Verständigung ist ihm gemäß den Bestimmungen des Zustellgesetzes zuzustellen. Sollte davon auszugehen sein, dass eine Zustellung am aktuellen Hauptwohnsitz des Betroffenen nicht möglich ist, kann eine Zustellung am Nebenwohnsitz (sofern vorhanden) zielführend sein.

Der Meldepflichtige kann daraufhin (schriftlich) Einwendungen erheben. Erhebt der Betroffene Einwendungen, so sind diese abzuklären. Die tatsächliche Berichtigung des Melderegisters ist mit dem Tag der Rechtskraft des Bescheides vorzunehmen und entsprechend im Melderegister zu verdaten.

Meldet der Betroffene glaubhaft zurück, dass er nach wie vor an der Unterkunft wohnhaft ist, so ist das Verfahren einzustellen.

Gibt der Betroffene als Stellungnahme ab, dass er die Unterkunft aufgegeben hat, so erfolgt eine amtliche Abmeldung ohne Bescheid.

Meldet der Betroffene zurück, dass er die Unterkunft zwar aufgegeben hat, aber sich noch nicht abmelden will (z.B. wegen eines Scheidungsverfahrens), so erfolgt eine amtliche

Abmeldung mit Bescheid. Gegen diesen Bescheid steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde zur Verfügung. Die Frist hierfür beträgt vier Wochen.

Gibt der Meldepflichtige keine Stellungnahme ab, obwohl ihm das Schreiben nachweislich zugestellt wurde, das heißt er erhebt keine Einwendungen, so ist die Abmeldung ohne weiteres Verfahren nach Fristende formlos durchzuführen.

Wird das Schriftstück nicht behoben und kann von der Behörde auch keine andere Abgabestelle ermittelt werden (etwa an einem weiteren Wohnsitz), hat die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel gemäß § 25 Zustellgesetz zu erfolgen. Diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist aber nur wirksam, sofern kein Zustellbevollmächtigter bekannt ist. Sofern das Schriftstück innerhalb der 2 Wochen Frist bei der Behörde abgeholt wird und keine Stellungnahme erfolgt, hat eine amtliche Abmeldung zu erfolgen.

Zum Zweck der Beweiswürdigung wird empfohlen, die betroffene Person mittels RSa-Briefes über die amtliche Abmeldung zu informieren (z.B. durch Zusendung einer Bestätigung einer Meldung an die abgemeldete Adresse).

Bei einer **Anmeldung von Amts wegen** gelten die Bestimmungen über die Vornahme der Anmeldung.

Auch in diesem Fall hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen auf Verlangen eine Bestätigung der Meldung zu übergeben bzw. auf andere Weise nachweislich zukommen zu lassen.

Erfolgte die amtliche Anmeldung deshalb, weil sich der Unterkunftgeber zu Unrecht weigert, die Meldezettel zu unterschreiben (§ 8 Abs. 1), so hat die Meldebehörde das Beziehen der Unterkunft auf dem Meldezettel zu bestätigen; im Melderegister wäre etwa im Feld „*Unterkunftgeber*“ „*Unterkunft bezogen*“ einzutragen. Nach § 22 Abs. 2 Z 3 handelt es sich bei einer derartigen Verweigerung um eine Verwaltungsübertretung.

Die vorstehende Bestimmung zur amtlichen Anmeldung ist sinngemäß auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Unterkunftgeber nicht mehr in der Lage ist, den Meldezettel zu unterfertigen (z.B. Glaubhaftmachung von gesundheitlichen Gründen).

Es besteht kein Anlass für die Einleitung eines amtlichen **Abmeldeverfahrens**, wenn der Betroffene noch faktisch Unterkunft an der Adresse nimmt und dies der Meldebehörde bekannt ist.

Es ist vorerst keine amtliche **Ab**meldung eines Nebenwohnsitzes vorzunehmen, wenn die betroffene Person noch persönliche Gegenstände in der Unterkunft verwahrt. Es wird empfohlen, die betroffene Person über den Verbleib der persönlichen Gegenstände schriftlich (zu Beweis Zwecken) um Stellungnahme zu ersuchen.

7.1.1 Amtliche Ab- und Anmeldung auf Grund von Hinweisen

7.1.1.1 *Auskünfte an den Hinweisgeber*

Eine Privatperson, die den Hinweis gegeben hat, dass jemand seine Unterkunft aufgegeben hat, ohne sich abzumelden oder eine Unterkunft bezogen hat, ohne sich anzumelden, ist nicht Partei des Verfahrens und hat kein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991.

Auf Nachfrage darf einem Anzeiger nur die Auskunft erteilt werden, dass ein Verfahren anhängig ist oder abgeschlossen wurde. Der konkrete Verfahrensstand sowie das Ergebnis dürfen nicht beaufkündet werden.

Handelt es sich beim Anzeiger um den Haus- bzw. Wohnungseigentümer oder eine von diesem bevollmächtigte Person (z.B. den Hausverwalter), kann dieser – insbesondere nach Abschluss des Verfahrens – informiert werden, dass er eine sogenannte „Hauseigentümergekündung“ über die aktuell in seinem Haus oder seiner Wohnung angemeldeten Personen beantragen kann (§ 20 Abs. 1).

7.1.1.2 *Auskünfte an die meldepflichtige Person*

Grundsätzlich hat die Partei Recht auf Akteneinsicht. Aktenbestandteile sind von der Einsicht nur insoweit ausgenommen, als der Einsichtnahme legitime Interessen entgegenstehen. Das Interesse der Partei an der Akteneinsicht im Hinblick auf deren Zweck ist gegen das Interesse des Dritten im Einzelfall abzuwägen. Die Behörde darf weder den Parteien noch Dritten Einsicht in Aktenbestandteile gewähren, insoweit dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeigeführt würde.

Hat die Behörde Bedenken, dass im Fall der unbeschränkten Einsicht dritte Personen Repressalien ausgesetzt wären, so hat sie darzulegen, welchen Repressalien die betreffenden Personen bei Bekanntwerden ihrer Identität ausgesetzt sein könnten. Allgemeine Befürchtungen, die nicht nachvollziehbar sind, sind nicht ausreichend.

Das Recht auf Akteneinsicht kann daher in einem Spannungsverhältnis mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen. Konkrete Anhaltspunkte für rechtfertigende befürchtete Repressalien wären beispielsweise Hinweise auf Waffenbesitz, Gewaltbereitschaft etc.

Sollten solche Anhaltspunkte **nicht** vorliegen, wäre die Identität des Hinweisgebers dem Antragsteller somit im Zuge der Akteneinsicht ersichtlich zu machen.

7.1.2 Vereinfachte amtliche Abmeldungen

Grundsätzlich bedarf jede amtliche Abmeldung eines formalen Verfahrens.

Lediglich in zwei Fällen ist eine **vereinfachte Abmeldung** möglich.

Fall 1: Bei Abschiebungen nach dem Fremdenpolizeigesetz ist eine Durchführung der Abmeldung im vereinfachten Verfahren möglich, wenn die Mitteilung über die erfolgte Abschiebung durch eine Behörde geschieht (§ 15 Abs. 2a). Die betroffene Person wird mit dem Tag der Abschiebung abgemeldet.

Fall 2: Eine vereinfachte Abmeldung ist darüber hinaus auch bei Mitteilungen über bereits durchgeführte Räumungsexekutionen möglich. Eine Mitteilung ist entsprechend zu dokumentieren. Beispielsweise erhält der Hauseigentümer als betreibender Gläubiger eine gerichtliche Bestätigung über die bei einem seiner Mieter durchgeführte Räumungsexekution und kann damit künftig bei der Meldebehörde in weiterer Folge eine amtswegige Abmeldung erwirken. Die betroffene Person wird mit dem Tag der Delogierung abgemeldet.

Keine vereinfachte Abmeldung ist hingegen zulässig, wenn die Person Österreich freiwillig verlassen hat. Die Regelung über eine Abmeldung aufgrund einer Abschiebung im vereinfachten Verfahren ist in diesem Fall nicht anwendbar, da diese Regelung nur bei Abschiebungen nach dem Fremdenpolizeigesetz anzuwenden ist (§ 15 Abs. 2a).

Mitteilungen von privaten Unterkunftgebern, dass eine Person abgeschoben oder von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen wurde, berechtigen nicht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 15 Abs. 2a. In solchen Fällen ist das amtliche Abmeldeverfahren gemäß § 15 Abs. 1, 1a, 2 und 3 (Verständigung, Gelegenheit zur Stellungnahme, Bescheid) durchzuführen.

Das gilt auch wenn die Behörde einen **Hinweis**, etwa von der Hausverwaltung, dass sich die Person schon länger nicht mehr an der Adresse aufhält, erhält.

8 DIE MELDEREGISTER

8.1 Das lokale Melderegister

Gemäß § 14 Abs. 1 haben die Meldebehörden die Meldedaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen zu verarbeiten (lokales Melderegister).

Die Meldebehörden, die Bürgermeister, sind damit datenschutzrechtliche Verantwortliche dieser Datenverarbeitungen und sie treffen die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Verpflichtungen.

Die Meldebehörden führen ihr Melderegister entweder auf einer eigenen Plattform, die zumeist von einem Dienstleister betrieben wird, oder sie können dieses auch auf der Plattform des ZMR technisch, logisch getrennt führen. In § 14 Abs. 1 ist auch das Zusammenspiel von lokalen und dem zentralen Melderegister abgebildet.

Änderungen des lokalen Melderegisters sind dem ZMR zur Verfügung zu stellen und dieses leitet Änderungen, etwa bei der Abmeldung eines Hauptwohnsitzes bei einer anderen Meldebehörde, an das betroffene lokale Melderegister weiter.

In Ergänzung zu Abs. 1 dürfen die Meldebehörden auch Daten von Menschen in ihrem Register verarbeiten, die nicht angemeldet sind, nach denen aber entweder gefahndet wird oder die in einemungsverfahren benötigt werden. Der diesbezügliche Vermerk wird landläufig als „Aviso“ bezeichnet.

Ebenso dürfen die Meldebehörden einen Hinweis anbringen, wenn sich der Betroffene bereits einmal ohne Wissen des Unterkunftgebers angemeldet hat, ohne tatsächlich Unterkunft genommen zu haben, wenn sie den Betroffenen aus diesem Grunde bereits einmal abgemeldet haben. Der Vermerk bleibt 5 Jahre gültig ab dem Zeitpunkt seiner Anbringung, erfolgt mehr als eine Abmeldung aus diesem Grund ist der Vermerk 5 Jahre nach der letzten Anbringung zu löschen.

Meldedaten sind 30 Jahre nach der (letzten) Abmeldung zu löschen, andere Daten dann, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Aus § 14 Abs. 5 ergibt sich nicht nur, dass Protokolldaten, also Daten die im Hintergrund alle Verwendungsvorgänge speichern, drei Jahre lang aufzubewahren sind, sondern eben auch, dass sämtliche Verwendungsvorgänge protokolliert werden müssen.

8.2 Das Zentrale Melderegister

8.2.1 Allgemein

Die Meldebehörden sind als gemeinsame Verantwortliche ermächtigt, für die Zwecke der Führung des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten – mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis – samt allenfalls bestehende Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die diesem von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden (ZMR).

Zu diesem Zweck haben die Meldebehörden dem Bundesminister für Inneres ihre Meldedaten im Sinne des ersten Satzes zu übermitteln.

Aus dem ZMR darf der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden, wenn der Anfragende den Menschen eindeutig bestimmen kann. Diese Bestimmung erfolgt durch Angabe des Vor- und Familiennamens sowie zumindest eines weiteren Merkmals, wie etwa das bPK (bereichsspezifisches Personenkennzeichen) für die Verwendung im privaten Bereich, Geburtsdatum, Geburtsort oder einen bisherigen Wohnsitz, im Hinblick auf alle im ZMR verarbeiteten Gesamtdatensätze.

8.2.2 Verpflichtungen der Meldebehörden auf Grund der DSGVO

Grundsätzlich, wenn also bestimmte Pflichten nicht dem Auftragsverarbeiter, Bundesminister für Inneres, vom Gesetz übertragen werden, kommen die Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten zu, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden.

Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

Es ist jedoch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Meldegesetz kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO besteht.

8.2.3 Aufgaben des Auftragsverarbeiters

Der Bundesminister für Inneres ist bei der Führung des ZMR gesetzlicher Auftragsverarbeiter für die Meldebehörden. Verantwortliche bleiben immer die Meldebehörden.

In der Funktion als Auftragsverarbeiter ist der Bundesminister für Inneres verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Der Bundesminister für Inneres ist zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten ermächtigt, bei Führung des Zentralen Melderegisters für die Meldebehörden jedem Gesamtdatensatz eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.

Ebenso hat er Avisos (s. oben Pkt. 8.1) mit den Daten der Angemeldeten im ZMR abzugleichen und bei Anmeldung eines Gesuchten die ersuchende Stelle darüber in Kenntnis zu setzen.

Schließlich hat er datenqualitätssichernde Maßnahmen zur Unterstützung der Meldebehörden zu setzen, wie insbesondere diese auf eine mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze, auf die Schreibweisen von Adressen oder auf Meldungen hinzuweisen, die aufgrund bestimmter Umstände nicht plausibel erscheinen. Diese Aufgabe hat im Innenministerium die Clearingstelle.

8.2.4 Verarbeitung der Daten des ZMR

Die Daten des ZMR sind grundsätzlich so zu organisieren, dass aus der Gesamtheit der Meldedaten nach den Namen der An- oder Abgemeldeten gesucht werden kann. Dies ist jene Art der Suche, die ausschließlich zulässig ist, sofern es nicht eine gesetzliche Ausnahme gibt. Die Suche nach Meldedaten muss also grundsätzlich als Abfragekriterium den Namen beinhalten.

Davon gibt es im Meldegesetz bereits zwei Ausnahmen. Zunächst ist vorgesehen, dass für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege und im Katastrophenfall eine Auswahl auch nach anderen Kriterien zulässig ist, wie etwa die Adresse. Dies wird Verknüpfungsanfrage genannt. Bei einer solchen Abfrage werden alle Meldepflichtigen beaufkuntet, die an dieser Adresse gemeldet sind. Weitere Ausnahmen im Meldegesetz finden sich in den Bestimmungen des § 20, wo für die Beaufkuntung der Wehrpflichtigen das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und das Alter als Auswahlkriterium verwendet werden dürfen oder für fremdenpolizeiliche Zwecke die Staatsangehörigkeit von Menschen mit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit.

Näheres zur Vorgangsweise bei der Durchführung der Abfragen, über die zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen oder auch die für Abfragen zu entrichtenden Kosten und Gebühren sind in der Meldegesetz-Durchführungsverordnung geregelt.

Das oben zu 8.1. über die Protokollierung im lokalen Melderegister Ausgeführte gilt auch für das ZMR.

8.2.4.1 Zugriff auf das ZMR durch Behörden

Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Gerichtskommissären im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), BGBl. Nr. 343/1970, und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

Voraussetzung für einen solchen Zugriff auf das ZMR ist demnach, dass es sich um ein Organ einer Gebietskörperschaft, also um eine Behörde im organisatorischen Sinn handelt. Daneben sind noch auf Gesetzesebene die Gemeindeverbände, wie etwa Standesamtsverbände, Gerichtskommissäre und Sozialversicherungsträger zu jenem Kreis zu zählen, dem eine solche Abfragemöglichkeit eingeräumt werden darf. Neben der organisatorischen Voraussetzung ist es auch notwendig, dass diese Stellen den Zugriff für die Besorgung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe benötigen. Da diese Stellen regelmäßig Gesetze vollziehen und der Wohnsitz eines Menschen zumeist der zentrale Anknüpfungspunkt für Erreichbarkeiten und Zuständigkeitsfragen ist, wird dieses Kriterium in der Regel keiner detaillierteren Prüfung bedürfen.

Das Meldegesetz stellt dabei aber nicht auf ein Bundesgesetz ab, sondern es kann sich die Notwendigkeit der Verwendung der Daten des ZMR auch aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben.

Mit der Einräumung dieser Abfrageberechtigung geht aber auch die Verpflichtung einher, dass diese Stellen in jedem Verfahren, in dem der Hauptwohnsitz maßgeblich ist, sei es auf Antrag oder von Amts wegen, sich von der sachlichen Richtigkeit der Wohnsitzanknüpfung durch Ermittlung des Gesamtdatensatzes des Betroffenen zu überzeugen; erforderlichenfalls hat diese Stelle die zuständige Meldebehörde zu verständigen.

Das bedeutet, dass diese Stellen, wenn ihnen in ihrem Verfahren Umstände bekannt werden, dass die Angaben zum Hauptwohnsitz im ZMR nicht mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen

des Betroffenen in Einklang zu bringen sind, die für die nach dem Hauptwohnsitz im ZMR zuständige Meldebehörde zu verständigen haben.

8.2.4.2 Zugriff auf das ZMR durch Private

Abgesehen von oben genannten Fällen ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bestimmten Personen im Rahmen des § 16 Abs. 1 iVm § 16a Abs. 5, also in der Form, dass der Gesuchte durch Vor- und Familienname und einem weiteren Merkmal eindeutig bestimmt werden kann, auf Antrag eine Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister einzuräumen. Die Auskunft ist dabei auf den Hauptwohnsitz oder jenen Wohnsitz beschränkt, an dem der Gesuchte zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Auch werden dabei Auskünfte hinsichtlich jener Meldedaten erteilt, für die keine Auskunftssperre besteht.

Damit ein solcher Zugriff eingeräumt wird, muss im Antrag, der beim Bundesminister für Inneres einzubringen ist, glaubhaft gemacht werden, dass der Antragsteller regelmäßig Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigt.

Dabei sieht das Gesetz auch vor, dass diese Abfragemöglichkeit in bestimmten Fällen auch wieder zu entziehen ist.

9 REKLAMATIONSVERFAHREN

9.1 Allgemeines zum Reklamationsverfahren

Meldebehörden, die ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) Grund zur Annahme haben, dass ein bei ihnen mit Hauptwohnsitz angemeldeter Mensch dort keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen, der dann zu prüfen hat, ob er ein Reklamationsverfahren anstrengen muss. Auch wenn ein Mensch in einer Gemeinde bloß mit Nebenwohnsitz angemeldet ist, dort aber den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, kann ein Reklamationsverfahren beantragt werden.

Zur Vorbereitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens sind die Bürgermeister ermächtigt. Für die Feststellung, ob der Betroffene in der Gemeinde einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, sind alle von der Meldebehörde ermittelten Daten sowie all jene Daten zu verarbeiten, die sie selbst in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben.

Wenn also die Qualität des Wohnsitzes einer Person strittig ist, kann der Bürgermeister von in seiner Gemeinde gemeldeten Personen eine Wohnsitzerklärung fordern und in einem

Reklamationsverfahren klären, ob diese zurecht in der Gemeinde den HWS beziehungsweise den NWS haben (§ 17).

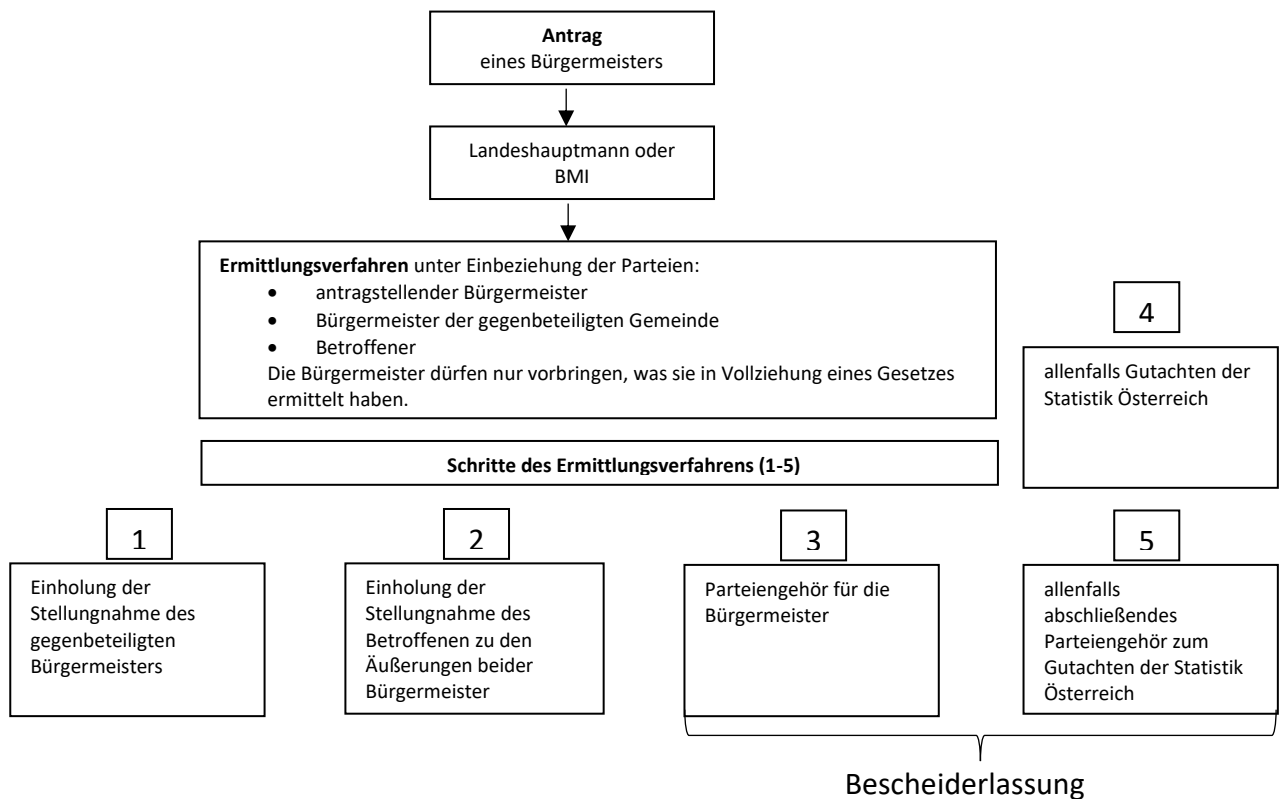
Das Reklamationsverfahren führt der Landeshauptmann durch. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gemeinde, in der der HWS gemeldet ist. Bei mehreren Hauptwohnsitzmeldungen ist die letzte Meldung maßgebend. Liegen die Hauptwohnsitzmeldegemeinde und die reklamierende Gemeinde in verschiedenen Bundesländern, so ist der Bundesminister für Inneres zuständig.

Um die für einen Antrag des Bürgermeisters erforderlichen Voraussetzungen (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) dartun zu können, hat die Person des Bürgermeisters vor Antragstellung die Wohnsitzerklärung vom Betroffenen zu verlangen (nach § 17 Abs. 2 Z 2). Der Gesetzgeber geht sohin davon aus, dass der geforderte Nachweis des Bestehens eines Mittelpunktes der Lebensbeziehungen nur mit der Wohnsitzerklärung nach § 15a erbracht werden kann. Die betroffene Person muss die Wohnsitzerklärung binnen angemessener, von der Person des Bürgermeisters festzusetzender, mindestens 14-tägiger Frist abgeben.

Eine Ausnahme von dieser Zulässigkeitsvoraussetzung besteht, wenn der Betroffene keine, keine vollständige oder eine in sich widersprüchliche Wohnsitzerklärung abgegeben hat (§ 17 Abs. 3a). Der Bürgermeister hat in diesen Fällen nach weiteren Voraussetzungen (insbesondere Aufforderung, Zustellnachweis, Setzung einer Nachfrist) die Möglichkeit, bei verschiedenen Behörden um Hinweise anzufragen, die als Hinweise auf das Vorliegen eines (Haupt-)Wohnsitzes angesehen werden können. Danach ist das unten skizzierte Verfahren durchzuführen.

Wird dem Antrag stattgegeben, lautet der Bescheid auf Aufhebung des HWS der betroffenen Person. Weiters wird der betroffenen Person im Bescheid aufgetragen, binnen eines Monats bei der für ihren nunmehrigen HWS zuständigen Meldebehörde die erforderliche Meldung vorzunehmen. Die betroffene Person kann gegen den Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) erheben, wenn ihr HWS aufgehoben wird und sie gegebenenfalls zur Ummeldung verpflichtet wird.

Skizze Verfahrensablauf des Reklamationsverfahrens:



9.2 Wohnsitzerklärungen

Wenn der Bürgermeister von Menschen, die in der Gemeinde angemeldet sind, zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten die Abgabe einer Wohnsitzerklärung binnen mindestens 14 Tagen verlangt, er aber binnen dieser Frist keine Erklärung erhält, so ist eine Nachfrist zu setzen. Sofern auch dann keine Stellungnahme abgegeben wird, kann je nach Verdachtslage entweder ein amtliches Abmeldeverfahren oder ein Reklamationsverfahren eingeleitet werden.

Besteht bei einer durch den Betroffenen abgegebenen Erklärung der Verdacht, dass es sich nicht um einen HWS handelt bzw. der Verdacht, dass die Erklärung nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt wurde, so kann ein Reklamationsverfahren beim Landeshauptmann – wenn es sich um Adressen in verschiedenen Bundesländern handelt, beim BMI - beantragt werden. Ein solches kann auch ohne Mitwirkung des Betroffenen beantragt werden, sofern mehrfach versucht wurde, von diesem eine Wohnsitzerklärung zu erhalten (§ 17 Abs. 3a).

10 AUSKÜNFTE ÜBER MELDEDATEN

10.1 Meldeauskunft

Jede Person, gleichgültig ob es sich um einen österreichischen Staatsbürger oder um einen Fremden handelt, hat die Möglichkeit, gegen Nachweis der Identität die Erteilung einer Meldeauskunft zu verlangen.

Für Auskünfte unter Inanspruchnahme des ZMR ist es erforderlich, dass der Antragsteller zumindest folgende Daten des Gesuchten anzugeben hat:

- Vor- und Familienname
- ein zusätzliches Merkmal, z.B. Geburtsdatum oder Adressbestandteil, ...

Die Auskunft ist - sofern sie unter Inanspruchnahme des ZMR erteilt wird - in der Regel auf die Mitteilung beschränkt, wo der Gesuchte seinen Hauptwohnsitz hat oder wo jener Wohnsitz liegt, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

Gemäß § 18 Abs. 1b hat die Meldebehörde auf Verlangen bei Nachweis eines **berechtigten Interesses** (z.B. bei Geltendmachung einer rechtlichen Verpflichtung), soweit nicht eine Auskunftssperre besteht, auch **andere (auch abgemeldete) Wohnsitze** aus dem zentralen oder lokalen Melderegister zu beauskunften. Das berechtigte Interesse muss sich aber (auch) auf die abgemeldeten Wohnsitze beziehen.

Der Begriff des „berechtigten Interesses“ geht über die Bedeutung des Begriffs rechtliches Interesse (z.B. Schuldnersuche) hinaus und umfasst auch das tatsächliche Interesse (z.B. Verwandtensuche). Es sind allerdings nur berechtigte Interessen des Antragstellers, nicht jedoch auch Interessen eines Dritten (Historikerkanzlei/Genealogen ohne Vollmacht des Auftraggebers) relevant. Dieses rechtliche Interesse ist bei Antragstellung ausreichend zu konkretisieren, eine allgemeine Formulierung (Forderung, interne Unregelmäßigkeiten...) ist unzureichend. Für Berufsdetektive gibt es nach der aktuellen Judikatur keine Ausnahmen; auch diese müssen ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Neben den sonst für Meldeauskünfte anfallenden Verwaltungsabgaben kann auch ein angemessener Ersatz der Kosten verlangt werden, muss für die Auskunftserteilung auf elektronisch nicht verfügbare Daten zurückgegriffen werden.

Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt.

Der Antrag auf Erteilung einer Meldeauskunft ist durch persönliches Erscheinen, schriftlich oder durch Boten zu stellen. Eine telefonische Auskunft ist nicht möglich.

Der Nachweis der Identität kann in derartigen Fällen auch durch die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises glaubhaft gemacht werden. Die Identität des Antragstellers ist im Falle eines postalischen Antrages durch zumindest der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen, auf der die Identitätsdaten des Antragstellers aufscheinen.

Meldeauskünfte können auch auf elektronischem Wege unter Verwendung der E-ID aus dem ZMR erteilt werden.

10.1.1 Inhalt der Meldeauskunft

Positive Auskunft:

Bekanntgabe des gegenwärtigen Hauptwohnsitzes des Gesuchten innerhalb des Bundesgebietes oder

Bekanntgabe des zuletzt gemeldeten Hauptwohnsitzes und eventuell einen allfälligen weiteren Wohnsitz aus dem lokalen Melderegister (bei Nachweis eines berechtigten Interesses) jener Behörde bei der die Anfrage gestellt wurde.

Positive Meldeauskünfte haben ausschließlich die zuvor angeführten Daten zu enthalten. Die Auskunft auf die Fragen, wo ein Mensch in einem bestimmten Zeitraum oder wie lange ein Mensch in einem früheren Zeitraum an einer bestimmten Unterkunft gemeldet war, ist unzulässig. Ausnahme: Sofern der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse über frühere Wohnsitze nachweisen kann, darf Auskunft über das konkrete An- und Abmeldedatum erteilt werden, sofern sich das nachgewiesene berechnigte Interesse auch auf diese Daten erstreckt. Darüber hinaus darf das Religionsbekenntnis in der Meldeauskunft nicht aufscheinen.

Die Beauskunftung im Falle des Ablebens des Meldepflichtigen über den Umstand hinaus, dass er abgemeldet ist, ist im Rahmen der Meldeauskunft unzulässig. Dies bedeutet, dass sonstige Daten (z. B. Standesamt, Aktenzahl, Sterbedatum und dergleichen) nicht im Wege der Meldeauskunft bekannt gegeben werden dürfen.

Negative Auskunft:

Für den Fall, dass der gesuchte Mensch im (Zentralen) Melderegister nicht als angemeldet aufscheint oder in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre besteht, schreibt das Gesetz einen genormten Inhalt der Auskunft vor: "Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor."

Können die Angaben dessen, der das Verlangen gestellt hat, nicht nur einem Gemeldeten zugeordnet werden, kann der Gesuchte also nicht bestimmt werden, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Auf Grund der Angaben zur Identität ist der Gesuchte nicht eindeutig bestimmbar; es kann keine Auskunft erteilt werden."

10.1.2 Auskunftssperre (§ 18 Abs. 2)

Jeder gemeldete Mensch, gleichgültig ob es sich um österreichische Staatsbürger oder um Fremde handelt, hat das Recht, bei der Meldebehörde, bei der er angemeldet ist oder war, die Verfügung einer sogenannten „Auskunftssperre“ zu beantragen. Die Meldebehörde hat einem entsprechend begründeten Antrag stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse an der Auskunftssperre glaubhaft gemacht wird. Diesfalls hat die Meldebehörde die Auskunftssperre für die Dauer von höchstens fünf Jahren bescheidmäßig zu verfügen und im Melderegister festzuhalten, es sei denn, dass anzunehmen ist, dass sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen, wie etwa Zahlungsverpflichtungen, Sorgepflichten und dergleichen entziehen will.

Ist ein schutzwürdiges Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt oder verlängert werden. Von einem offenkundig schutzwürdigen Interesse wird man jedenfalls ausgehen können, wenn der Behörde bekannt ist, dass es sich um eine Inkognitoadoption handelt.

Eine amtswegige Auskunftssperre ist auch in jenen Fällen denkbar, in denen der Meldepflichtige etwa durch Bestätigung seines Dienst- bzw. Arbeitgebers nachweist, dass er ein schutzwürdiges Interesse daran hat. Bei Polizisten und Justizwachebeamten ist bei Bestätigung der Dienststelle jedenfalls eine Auskunftssperre von Amts wegen zu setzen. **Bei einer amtswegigen Auskunftssperre ist keine Bescheiderlassung erforderlich, eine formlose Information des Antragstellers ist ausreichend.**

Der Schutzgedanke steht bei der Gewährung der Auskunftssperre im Vordergrund. Nahe Angehörige können daher von einer (amtswegigen) Auskunftssperre mitumfasst sein, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz mit der zur Auskunftssperre berechtigten Person besteht.

Wird eine Auskunftssperre von Amts wegen verfügt, so sind keine Gebühren vorzuschreiben.

Selbst ein schriftlicher „Antrag“ auf eine Auskunftssperre ist dann gebührenfrei, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt (Erkenntnis Bundesfinanzgericht vom 03.08.2020, GZ. RV/5101122/2017).

Eine amtswegige Auskunftssperre ist für Meldepflichtige in Wohnungen spezieller Betreuungseinrichtungen einzurichten (z.B. **Frauenhäuser**; siehe § 2 Abs. 4).

Für Meldungen in einer **Haftanstalt** ist von Amts wegen eine Auskunftssperre zu setzen.

Schutzwürdige Interessen können vorliegen, wenn Personen etwa begründete Sorge um ihre körperliche Sicherheit, den Schutz vor körperlichen Übergriffen oder übermäßiger Belästigung, oder die Furcht vor Racheakten geltend machen. Zum Beispiel:

- bei Pflegeeltern untergebrachte Kinder soll der unerwünschte Zugriff der leiblichen Eltern entzogen werden
- die Privatsphäre exponierter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens soll gewahrt bleiben
- Personen, die Opfer von Stalking geworden sind (im Regelfall wird es einen Gerichtsakt geben)

Keine schutzwürdigen Interessen, beispielhafte Aufzählungsweise:

- der bloße Schutz vor Werbezusendungen und Postwurfsendungen
- allgemeine Schutzbedürfnisse von Bürgern auf Geheimhaltung ihrer Daten (Hinweis: das ZMR ist ein öffentliches Register!)

Die Auskunft kann jedoch trotzdem erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er mit der Auskunft eine rechtliche Verpflichtung im Zusammenhang mit der betreffenden Person geltend machen kann. Dies kann etwa durch Vorlage eines Mietvertrages durch den Hauseigentümer erfolgen, demzufolge eine Untervermietung der betreffenden Wohnung ausgeschlossen wird. In einem solchen Fall ist jedoch der Meldepflichtige, hinsichtlich dessen die Auskunftssperre besteht, vor Erteilung der Auskunft zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Für die Aufhebung der Auskunftssperre ist die Gemeinde zuständig, bei welcher die Person aktuell gemeldet ist.

10.2 Hauseigentümerauskunft

Unter der Voraussetzung, dass die Meldebehörde die Adresse als Auswahlkriterium für das Melderegister einsetzt, hat sie dem Hauseigentümer auf sein Verlangen bei Nachweis des

Eigentums Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeter Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben.

Der Nachweis des Eigentums an einem bestimmten Haus hat regelmäßig durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges neueren Datums hinsichtlich der betreffenden Liegenschaft zu erfolgen. Weiters hat der Antragsteller seine Identität nachzuweisen. Der Umstand, dass die Hauseigentümerabfrage im Spannungsverhältnis zum Grundrecht gemäß Art. 8 EMRK auf Achtung des Privat- und Familienlebens steht, stellt einen Grund dar, die Möglichkeit der Hauseigentümergebühren nicht auch auf den Minderheitseigentümer (also weniger als 50% Eigentumsanteil) auszuweiten.

Vom Umfang her hat sich die Auskunft ausschließlich auf die Namen und Adressen aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeten Menschen zu beschränken. Die Bekanntgabe weiterer Daten ist nicht zulässig.

Im Falle einer Auskunftssperre (§ 18 Abs. 2) hat die Nennung dieses Menschen zu unterbleiben. Wenn eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, ist wiederum die Vorgangsweise unter 10.1.2. heranzuziehen.

10.3 Sonstige Auskünfte über Meldedaten

10.3.1 Amtshilfe

In § 20 Abs. 3 findet sich eine ausdrückliche Regelung zu Amtshilfeersuchen anderer Behörden an den Bürgermeister, mit denen um Meldedaten aus dem lokalen und dem zentralen Melderegister ersucht wird. Das Gesetz sieht dabei vor, dass das Verlangen im konkreten Fall nur gestellt werden darf, wenn es für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Diese Voraussetzung ist nicht vom Bürgermeister zu prüfen, an den das Verlangen gerichtet wurde. Das liegt in der Verantwortung der anfragenden Behörde. Der Bürgermeister muss nur prüfen, ob es sich beim Anfrager um ein Organ einer anderen Gebietskörperschaft handelt.

Bei Verknüpfungsanfragen, das sind Abfragen mit anderen Abfragekriterien, sodass theoretisch eine Mehrzahl von Datensätzen beauskunftet werden können, auf die diese Kriterien zutreffen, ist hingegen auch die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Beispielhaft sei hier etwa auf das Abfragekriterium „Staatsangehörigkeit“ und „Gemeinde“ verwiesen. Mit solchen Abfragekriterien erhält man alle Menschen beauskunftet, die in dieser Gemeinde die genannte Staatsangehörigkeit besitzen. Zu Verknüpfungsanfragen im ZMR ist überdies die Bestimmung des § 16a Abs. 3 maßgeblich und geht dieser Regelung vor.

10.3.1.1 Amtshilfe Ausland

Behörden anderer Staaten können bei jeder Meldebehörde eine Meldeauskunft erhalten; diese ist kostenpflichtig. Nur Auskünfte an Behörden der Bundesrepublik Deutschland sind im Zuge der Amtshilfe aufgrund eines Abkommens³ kostenfrei.

Ein Amtshilfeersuchen muss sich immer auf eine konkret genannte Person beziehen.

10.3.2 Verwendung von Meldedaten zu anderen Zwecken

Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen Meldedaten zu verarbeiten, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

Diese Regelung zielt auf die Verwendung der Meldedaten des lokalen Melderegisters ab. Die Ermächtigung zur Verwendung der Daten des ZMR ergibt sich aus § 16a Abs. 4.

Da es sich bei der Verwendung von Daten aus einem Bereich in einem anderen um eine Übermittlung handelt, bedarf es eben auch dafür einer eigenen gesetzlichen Grundlage. Der Bürgermeister darf daher Meldedaten zu allen ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben verwenden.

10.3.3 Abfragen zu fremdenpolizeilichen Zwecken

Bei einer den Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist für fremdenpolizeiliche Zwecke die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft Angemeldeten vorzusehen.

Damit können die genannten Behörden eine Verknüpfungsanfrage mit dem Abfragekriterium einer fremden Staatsangehörigkeit vornehmen. Es handelt sich damit um die in § 16a Abs. 3 geforderte ausdrückliche gesetzliche Regelung.

10.3.4 Abfragen zu Zwecken der Wehrpflicht

Bei einer dem Militärkommando jedes Landes gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich

³ Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen StF: BGBl. Nr. 526/1990.

angemeldeten Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorzusehen.

10.3.5 Verständigung auf Grund eines Personenhinweises

Die Meldebehörden sind verpflichtet, die von anderen Behörden gesetzten Avisos zu beachten und zu bearbeiten. Im Zweifelsfall hat die Behörde das Aviso freizugeben (§ 14 Abs. 2).

Die Verständigung an die ausschreibende Behörde erfolgt automationsunterstützt.

10.3.6 Auskunft an gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften

Die Bürgermeister sind verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme mit ihren Mitgliedern, insbesondere zur Geltendmachung der sich aus der Zugehörigkeit zur gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ergebenden Verpflichtungen, auf Verlangen folgende Daten von all jenen in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich zu diesen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften bekannt haben:

1. die Namen,
2. die Geburtsdaten,
3. die Wohnsitze sowie
4. das Datum der Anmeldungen.

Eine Verknüpfungsanfrage nach einer bestimmten gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft darf nur auf Grund eines entsprechenden Verlangens verarbeitet werden.

Bereits nach alter Rechtslage wurden den gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften aus dem lokalen Melderegister auf Verlangen die Meldedaten jener Menschen übermittelt, die sich zu dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bekannt haben. Im Einklang mit der vorgeschlagenen Anpassung der Bezeichnung des Religionsbekenntnisses am Meldezettel (Anlagen A) und der Hauptwohnsitzbestätigung (Anlagen D) wurde diese Bezeichnung auch hier durch jene der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ersetzt.

Wer eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft ist, wird auf der Website des Kultusamtes des Bundeskanzleramtes unter dem nachfolgenden Link angeführt:

[Kirchen und Religionsgesellschaften - Bundeskanzleramt Österreich.](#)

Darüber hinaus findet sich in der Anlage eine Liste der derzeit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Aus dem Eintrag auf dem Meldezettel muss sich eine eindeutige Zuordnung zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ableiten lassen, damit die Daten dieses Menschen tatsächlich übermittelt werden dürfen.

11 MELDEBESTÄTIGUNG

Gem. § 19 Abs 1 hat die Meldebehörde auf Antrag zu bestätigen, seit wann und wo der Antragsteller oder ein Mensch, für den ihn die Meldepflicht trifft, angemeldet ist. Durch § 19 Abs 1 in Verbindung mit § 7 ergibt sich, dass ein Minderjähriger nie meldepflichtig ist und daher auch keine Meldebestätigung bekommt.

11.1 Übersetzungshilfe EU-Amtssprachen

Die Ausstellung einer Meldebestätigung in eine andere Sprache ist nicht möglich. Bei Anfragen zu Übersetzungen in eine Amtssprache der EU ist eine Übersetzungshilfe auffindbar unter [Europäisches Justizportal - Formulare für öffentliche Urkunden \(europa.eu\)](#). Das Formular selbst wird in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedsstaates ausgefüllt und soll den Inhalt der Urkunde wiedergeben. Weiters befindet sich ein Glossar im Anhang des Übersetzungsformulars. Für das Ausfüllen des Formulars dürfen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

11.2 Meldebestätigung statt Lebensbestätigung

Der Gesetzgeber hat im Zuge der PStG-Novelle 2023 die Lebensbestätigung erstmalig normiert; das Gesetz sieht die Zuständigkeit der Personenstandsbehörden vor – Meldebehörden dürfen diese **nicht** ausstellen. Sofern das für den Bürger bzw. die jeweilige Behörde ausreichend ist, kann die Meldebehörde stattdessen eine Meldebestätigung ausstellen.

12 DATENSCHUTZ

12.1 Protokolldatenauswertung (Wer hat Daten des Bürgers abgefragt?)

Die Zuständigkeit für eine Protokolldatenauswertung liegt bei der Gemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes.

In Bezug auf die Abfragen des Nebenwohnsitzes ist jene Meldebehörde zuständig, in welcher sich der Nebenwohnsitz befindet.

Wird eine Meldebehörde von einer Person um Auskunft ersucht, wer diese abgefragt hat, so ist nach ständiger Rechtsansicht des BMI ist § 16 Abs. 2 so zu interpretieren, dass bei einem Ersuchen um Protokolldatenauswertung die Meldebehörde die Identität des Betroffenen zu prüfen hat und nach positiver Prüfung der Antragsvoraussetzungen das BMI mit der konkreten Auswertung ersucht.

Das Ersuchen ist zu richten an: BMI-IKT-Protokolltechnik@bmi.gv.at

Ein entsprechendes Formular befindet sich im ZMR-Hilfebereich unter dem Punkt „Sonstiges“:

[Protokolldatenauswertung \(Art 15 DSGVO\)](#)

[Protokolldatenauswertung Negativauskunft \(Art 15 DSGVO\)](#)

Die Protokolltechnik führt die beantragte Auswertung durch und teilt das Ergebnis der Gemeinde mit, welche im Anschluss den Antragsteller darüber zu informieren hat, welche Organisationen (keine Personen) Abfragen durchgeführt haben. Das Feld „Begründung“ wird nicht ausgeliefert. Warum die Abfrage erfolgt ist, muss der Bürger bei der abfragenden Organisation erfragen.

12.2 Auskunftsbegehren (Was hat die Meldebehörde über mich im ZMR gespeichert?)

Verlangt der Bürger die Auskunft was über ihn gespeichert ist, hat die zuständige Meldebehörde eine Auskunft über die bei ihr gespeicherten Daten zu erteilen.

Dafür steht im Menüpunkt des ZMR das Feld „Auskunftsbegehren“ zur Verfügung.



13 AUFBEWAHRUNG MELDERECHTLICHER UNTERLAGEN

Die Gemeinde ist gemäß § 4a Abs. 3 berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Kopie des Meldezettels aufzubewahren. Somit ist die Aufbewahrungsdauer gesetzlich nicht geregelt.

Aus ho. Sicht wäre eine Aufbewahrung der melderechtlichen Unterlagen von zumindest drei Jahren empfehlenswert, da auch Protokolldaten drei Jahre gespeichert werden müssen.

Nach ho. Rechtsansicht ist es zulässig, keine physischen Unterlagen aufzubewahren, sondern diese elektronisch zu archivieren.

Mangels gesetzlicher Vorschriften zur Aufbewahrung wären allfällig interne Skartierungsvorschriften zu beachten.

Ein generelles Erstellen von Kopien von Reisepässen und Personalausweisen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nach ho. Sicht ist nur in besonderen Einzelfällen (z.B. Verdacht auf Urkundenfälschung) die Erstellung von Kopien (zum Zweck der Beweissicherung) möglich.

14 ENTSCHEIDUNGEN DER LANDESVERWALTUNGSGERICHTE UND HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Alle Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte und höchstgerichtliche Entscheidungen sind der Abt. III/A/5 (bmi-iii-a-5@bmi.gv.at) zu übermitteln.

15 ANLAGE: LISTEN DES KULTUSAMTES (STAND: 15.12.2025)

Die **aktuellen Listen** finden Sie unter:

- [Kirchen und Religionsgesellschaften - Bundeskanzleramt Österreich](#)
- [Religiöse Bekenntnisgemeinschaften - Bundeskanzleramt Österreich](#)

15.1 Kirchen und Religionsgesellschaften

1. Katholische Kirche

- katholisch (kath.*)
- römisch-katholisch (röm.-kath.)

(unierte) Ostkirchen sui iuris:

- Koptisch-katholische Kirche (kopt.-kath.)
- Syrisch-katholische Kirche (syr.-kath.)
- Melkitische Griechisch-katholische Kirche (melkit.-kath.)
- Syrisch-Maronitische Kirche von Antiochien (maron.-kath.)
- Chaldäisch-katholische Kirche (chald.-kath.)

- Armenisch-katholische Kirche (armen.-kath.)
 - Ukrainische griechisch-katholische Kirche (ukrain.-griech.-kath.)
 - Syro-Malabarische katholische Kirche (malab.-kath.)
 - Syro-Malankarische katholische Kirche (malank.-kath.)
 - Rumänische griechisch-katholische Kirche (rumän.-griech.-kath.)
 - Äthiopisch-katholische Kirche (äthiop.-kath.)
 - Eritreisch-Katholische Kirche (eritreisch-kath.)
 - Byzantinisch-katholische Kirche in den USA (Ruthenische) (byz.-kath. in USA)
 - Griechisch-katholische Kirche in der Slowakei (griech.-kath. in Slowak.)
 - Griechisch-katholische Kirche in Ungarn (griech.-kath. in Ung.)
 - Byzantinisch-katholische Kirche in Italien (italo-albanische) (byz.-kath. in It.)
 - Griechisch-katholische Kirche von Križevci [in Kroatien/Bosnien und Herzegowina/Slowenien] (griech.-kath. Kro.)
 - Ruthenische griechisch-katholische Kirche [in der Ukraine] (ruth.-griech. kath. in Ukr.)
 - Byzantinisch-katholische Kirche in Nordmazedonien (byz.-kath. in NM)
 - Griechisch-katholische Kirche in Serbien (griech.-kath. in Serb.)
 - Byzantinisch-katholische Kirche in Bulgarien (byz.-kath. in Bulg.)
 - Katholische Kirche in Griechenland [umfasst auch die byzantinischen Katholiken der Türkei] (griech.-kath. in Griech.)
 - Griechisch-katholische Kirche in Tschechien (griech.-kath. in Tschech.)
 - Griechisch-katholische Kirche in Weißrussland (griech.-kath. Weißruss.)
 - Griechisch-katholische Kirche in Albanien (griech.-kath. Albanien)
 - Russische griechisch-katholische Kirche (russ. Griech.-kath.)
2. Evangelische Kirche A. u. H.B. (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses)
- Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B. (evang., evang. A. u. H.B.)
 - Evangelische Kirche A.B. in Österreich (evang. A.B.)
 - Evangelische Kirche H.B. in Österreich (evang. H.B.)
3. Orthodoxe (griechisch-orientalische) Kirche in Österreich (orth.)
- Griechische-orthodoxe (orientalische) Metropolis von Austria
 - Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Heiligen (Hl.) Dreifaltigkeit
 - Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Georg
 - Orthodoxe Kirchengemeinde des Hl. Johannes Chrysostomos in Wien
 - Orthodoxe Kirchengemeinde der Hl. Kosmas und Damian in Graz
 - Orthodoxe Kirchengemeinde der Hl. Volodymyr und Olga
 - Antiochenisch-orthodoxe Kirchengemeinde zu den Hl. Petrus und Paulus
 - Diözese von Wien und Österreich der Russisch-orthodoxen Kirche
 - Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Nikolaus
 - Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zu Mariä Schutz in Graz
 - Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zu den hl. russischen Neumärtyrern und Bekennern in Linz
 - Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zu Maria Schutz in Salzburg
 - Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum hl. Hippolyt von Rom in St. Pölten, Niederösterreich
 - Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Sava

- Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung in Wien, Niederösterreich und Burgenland
 - Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung in Salzburg, Tirol und Vorarlberg
 - Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung in Steiermark
 - Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung in Kärnten
 - Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde "zur Heiligen Auferstehung" in Oberösterreich
 - Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde „Christi Himmelfahrt“ Mödling
 - Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde "Hl. Märtyrer Brancoveni" St. Pölten
 - Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde "Hl. Antonius" Wien
 - Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde "Herabkunft des Heiligen Geistes" Wien
 - Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde "Hl. Konstantin und Helena" Gänserndorf
 - Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Iwan Rilski
4. Israelitische Religionsgesellschaft (israel.)
 5. Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (islam. (IGGÖ))
 6. Armenisch-apostolische Kirchen in Österreich (armen.-apostol.)
 7. Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich(syr.-orth.)
 8. Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich (kopt.-orth.)
 9. (Islamisch) Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)
 10. Altkatholische Kirche Österreichs (altkath.)
 11. Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)
 12. Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich (Kirche Jesu Christi HLT)
 13. Neuapostolische Kirche in Österreich (neuapostol.)
 14. Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft (buddhist.)
 15. Jehovas Zeugen in Österreich (Jehovas Zeugen)
 16. Freikirchen in Österreich (FKÖ)

15.2 Religiöse Bekenntnisgemeinschaften

1. Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Adventisten)
2. Vereinigte Pfingstkirche Österreichs (VPKÖ)
3. BAHÁ'Í – Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
4. Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft)
5. Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)
6. Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes iÖ)
7. Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)
8. Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)
9. Vereinigungskirche in Österreich
10. Sikh Glaubensgemeinschaft in Österreich
11. Frei-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich ("frei-aleviten österreich" und "FAGÖ")
12. Assyrische Kirche des Ostens in Österreich (Assyrische Kirche des Ostens)